

### Übersicht ([Titel klickbar](#))

<b>Fachbereich Recht</b> .....	<b>3</b>
Wettbewerbsrecht .....	3
Revision des Kartellgesetzes .....	3
Motion Français 18.4282 .....	4
Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht .....	4
Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und aktuelle sowie kommende Revisionen im Aktienrecht .....	4
Covid-19 und Generalversammlungen 2022 .....	7
Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse .....	7
Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität .....	8
Vernehmlassung zur Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) .....	9
Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme .....	9
Lex Koller .....	9
Compliance .....	11
Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen .....	11
Whistleblowing Richtlinie und problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land .....	11
ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen .....	12
Datenschutz .....	13
Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II .....	13
Weiteres .....	13
Vernehmlassungen zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse .....	13
<b>Fachbereich Steuern</b> .....	<b>14</b>
Verrechnungssteuerreform .....	14
OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft .....	18
<b>Fachbereich Wirtschaft</b> .....	<b>24</b>
Handels- und Investitionspolitik .....	24





Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU.....	24
Aufhebung der Industriezölle .....	25
Freihandelsabkommen .....	26
Investitionskontrollen .....	28
Corporate Social Responsibility .....	29
Unternehmens-Verantwortungs-Initiative.....	29
Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 / CSR-Aktionspläne des Bundesrates .....	30
Rechnungslegung und Berichterstattung .....	31
IFRS Standardsetzung .....	31
Entwicklungen auf EU-Ebene .....	31
Kapitalmärkte.....	33
Sustainable Finance .....	33
Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme .....	35
Geldpolitik SNB .....	35

**SwissHoldings**, der Verband der Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, umfasst 60 der grössten Konzerne in der Schweiz, die zusammen ca. 69 Prozent der gesamten Börsenkapitalisierung der SIX Swiss Exchange ausmachen. Unsere Mitgliedfirmen beschäftigen global rund 1,6 Millionen Personen, rund 202'000 davon arbeiten in der Schweiz. Über die zahlreichen Dienstleistungs- und Lieferaufträge, die sie an KMU erteilen, beschäftigen die multinationalen Unternehmen der Schweiz – direkt und indirekt – über die Hälfte aller Angestellten in der Schweiz.





## Fachbereich Recht

# Wettbewerbsrecht

## Revision des Kartellgesetzes

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Der Bundesrat hat am 12. Februar 2020 das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, eine Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. <b>Soweit bereits ersichtlich/bekannt, werden dabei mehrere Elemente der 2014 gescheiterten Revision des Kartellgesetzes wieder aufgenommen.</b></p> <p><b>Der Bundesrat möchte allem voran die Fusionskontrolle modernisieren.</b> Im Einzelnen führt er aus, dass durch den Wechsel vom heutigen qualifizierten Marktbeherrschungstest zum Significant Impediment to Effective Competition-Test (SIEC-Test) der Prüfstandard der Wettbewerbskommission (WEKO) den internationalen Erfahrungen angepasst werde. Der grundsätzliche Unterschied zwischen dem in der Schweiz angewandten Marktbeherrschungstest und dem einzuführenden SIEC-Test liege in der Höhe der Eingriffshürde. Mit dem SIEC-Test könnten Fusionen untersagt oder mit geeigneten Auflagen versehen werden, wenn sie zu einer erheblichen Behinderung des Wettbewerbs führen. Unter dem heutigen Prüfstandard sei dies erst möglich, wenn durch eine Fusion der wirksame Wettbewerb vollständig beseitigt werde. Zwei vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene Studien würden zeigen, dass von einer solchen Änderung positive Effekte für den Wettbewerb in der Schweiz zu erwarten sind.</p> <p>Zusätzlich will der Bundesrat entsprechend dem Beschluss des Parlaments vom 5. März 2018 zwei Forderungen der Motion Fournier 16.4094 «Verbesserung der Situation der KMU in Wettbewerbsverfahren» in die Revisionsarbeiten miteinbeziehen. Der Bundesrat führt aus, dass zum einen Ordnungsfristen für die Wettbewerbsbehörden und Gerichte eingeführt würden, um die Verwaltungsverfahren zu beschleunigen. Zum anderen fordere die Motion Fournier eine Parteienentschädigung in allen Phasen des kartellrechtlichen Verwaltungsverfahrens, neu somit auch für die Verfahren vor der Wettbewerbskommission WEKO.</p> <p>Weiter sollen gemäss dem Bundesrat auch zwei weitere technische Elemente aus der vom Parlament abgelehnten Revision des Kartellgesetzes von 2012 behandelt werden. Es solle einerseits das Kartellzivilrecht gestärkt und andererseits das Widerspruchsverfahren verbessert werden (vgl. ausführlich die Medienmitteilung inkl. die erwähnten Studien unter dem folgenden <a href="#">Link</a>).</p> <p>In den vom Bundesrat genannten Elementen sind jedoch insbesondere folgende Elemente, die in der Revision von 2014 angedacht waren, nicht enthalten: Institutionenreform, Compliance Defense.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die <b>Vernehmlassung dürfte voraussichtlich gegen Ende 2021 oder</b></p>





2022 eröffnet werden. SwissHoldings begleitet die Vorlage und wird an der Vernehmlassung teilnehmen.

## Motion Français 18.4282

### Aktueller Stand / Ausblick

Die Motion Français 18.4282 (vgl. [Link](#)) fordert Folgendes: «Um die Gesetzgebung im Wettbewerbsbereich wirksamer zu gestalten und die Unsicherheiten in Bezug auf ihre Anwendung zu verringern, wird der Bundesrat aufgefordert, Artikel 5 des Kartellgesetzes zu präzisieren. Diese Änderung soll es ermöglichen, **den Tatbestand der unzulässigen Wettbewerbsabrede unter Berücksichtigung sowohl qualitativer als auch quantitativer Kriterien zu bestimmen**». SwissHoldings sprach und spricht sich für die Motion aus. **Wir begrüßen entsprechend, dass der Ständerat die Motion am 15. Dezember 2020 und der Nationalrat am 1. Juni 2021 angenommen haben.** SwissHoldings wird den Entwurf zur Gesetzesänderung (sei diese in oder ausserhalb der Kartellgesetzrevision) begleiten und sich weiterhin für dieses Anliegen einsetzen.

## Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

### Abgeschlossene Aktienrechtsrevision und aktuelle sowie kommende Revisionen im Aktienrecht

#### Aktueller Stand

**Verabschiedung der Aktienrechtsrevision:** Nach einer sehr langen Vorgeschichte konnte die Aktienrechtsrevision im Sommer 2020 abgeschlossen werden. Ein wesentlicher Teil derselben war die Überführung der Verordnung gegen übermässige Vergütungen in das Obligationenrecht; weiter enthält sie diverse technische Anpassungen.

**Inkrafttreten:** Der Grossteil der Bestimmungen der Aktienrechtsrevision wird voraussichtlich Anfang oder gar im Verlaufe des Jahres 2023 in Kraft treten. Bereits in Kraft gesetzt (auf den 20. Oktober 2020) wurde bislang Art. 293a SchKG der Aktienrechtsrevision, welcher die provisorische Nachlassstundung von vier auf acht Monate verlängert. Weiter hat der Bundesrat die Geschlechterrichtwerte (mit langen Übergangsfristen) sowie die Transparenzbestimmungen im Rohstoffbereich auf den 1.1.2021 in Kraft gesetzt.

#### Ausblick

**Auf regulatorischer Ebene** gibt es, nachdem die Aktienrechtsrevision abgeschlossen ist, verschiedene bereits laufende oder kommende Revisionen von Bestimmungen im Aktienrecht:

- **Handelsregisterverordnung:** Nach Abschluss der Aktienrechtsrevision braucht es noch die Verordnungsbestimmungen zu den neuen Bestimmungen der Aktienrechtsrevision. Der Bundesrat hat diesbezüglich (bislang) ausschliesslich Änderungen in der Handelsregisterverordnung geplant. Er hat eine entsprechende Vernehmlassung von Februar bis Mai 2021 durchgeführt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung inkl. Vernehmlassungsunterlagen). Die Vernehmlassung



sungsvorlage enthält im Wesentlichen Bestimmungen zu den Gründungs- und Kapitalvorschriften sowie zum Aktienkapital in Fremdwährung.

SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt: Die Vorlage ist, ähnlich der Aktienrechtsrevision eine technische Vorlage und enthält wenig aufsehenerregende Änderungen. SwissHoldings begrüsst die Vernehmlassungsvorlage und deren Stossrichtung und brachte in der Vernehmlassung vor allem punktuelle, technische Änderungsanliegen ein (vgl. [Link](#) zur Vernehmlassungsantwort).

- **Vernehmlassungen zu Verordnungen zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative und TCFD:** Auch zum Gegenvorschlag zur Unternehmensverantwortungsinitiative braucht es noch die Ausführungsbestimmungen, welche nun erarbeitet werden und der Bundesrat plant eine verbindliche Umsetzung der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) für Schweizer Unternehmen.

Um dies zu erreichen, hat der Bundesrat eine Vernehmlassung bereits durchgeführt und plant noch eine Weitere:

- **Die erfolgte Vernehmlassung zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr):** Die Vernehmlassung fand zwischen dem 14. April 2021 und dem 14. Juli 2021 statt (vgl. [Link](#) zu den Vernehmlassungsunterlagen). SwissHoldings hat sich in einer verbandsübergreifenden Stellungnahme an der Vernehmlassung beteiligt (vgl. [Link](#)).

- **Die geplante Vernehmlassung zu Eckwerten zur verbindlichen Klimaberichterstattung für grosse Schweizer Unternehmen.** Der Bundesrat hat in einer Medienmitteilung vom 18. August 2021 eine solche angekündigt (vgl. [Link](#) zur entsprechenden Medienmitteilung).

Die Thematik wird bei SwissHoldings bereichsübergreifend aus der CSR-Sicht und der Rechnungslegungs-Sicht (**vgl. hierzu insbes. auch die Ausführungen im Fachbereich Wirtschaft**) und auch aus der rechtlichen Sicht betreut und beleuchtet.

- **Regulierung in Zusammenhang mit der Vorlage gegen missbräuchliche Konkurse:** Das Gesetz verfolgt das Ziel, mit verschiedenen Massnahmen im Obligationenrecht, im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und im Strafrecht zu verhindern, dass das Konkursverfahren von Schuldnerinnen und Schuldner dazu missbraucht wird, sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen (Konkursreiterei) (vgl. [Link zu den Unterlagen auf curia vista](#)). In der Vorlage stehen auch aktienrechtliche Massnahmen zur Diskussion, namentlich zum Mantelhandel sowie zum Revisionsrecht. Die Vorlage wurde bislang vom National- und Ständerat (und deren vorberatenden Kommissionen) je einmal durchberaten. Nun geht sie erneut in die vorberatende Kommission des Ständerats, der am 11. November 2021 darüber beraten wird.

SwissHoldings positioniert sich folgendermassen: Die bundesrätlichen Bestimmungen - auch die aktienrechtlichen - betreffen die Mitglieder von SwissHoldings nur am Rande. Wichtig ist es für SwissHoldings vor allem, dass vermieden wird, dass im parlamentarischen Prozess für die Mitglieder von SwissHoldings problematische Bestimmungen aufgenommen werden.





- **Künftige Vorlage zur Regulierung von Proxy Advisors:** Im Rahmen der Beratung über die Aktienrechtsrevision (und auch bereits im Rahmen der Revision zur SIX Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance) haben die Parlamentarier immer wieder eine Bestimmung diskutiert, welche im Bereich Stimmrechtsberater regulieren wollte. Die zur Diskussion stehende Regulierung wollte Proxy Advisor über Transparenzpflichten für die Emittenten regulieren. SwissHoldings hat sich gegen die damals zur Diskussion stehende Regelung ausgesprochen, weil sie bedeutet hätte, dass man (durchaus existierende Probleme im Zusammenhang mit den Proxy Advisor) über eine punktuelle Regelung «auf dem Buckel der Emittenten/Gesellschaften» regulieren wollte. Die Bestimmung wurde am Ende nicht in die Aktienrechtsrevision aufgenommen, was wir sehr begrüßen.  
Als Reaktion darauf wurde eine Motion 19.4122 (vgl. [Link](#)) angenommen mit folgendem Wortlaut: «Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesänderung (bspw. des Finanzmarktinfrastukturgesetzes) vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bei börsenkotierten Aktiengesellschaften offenzulegen und zu vermeiden. Er berücksichtigt dabei die internationale Entwicklung». Sie enthält keinen, oder zumindest keinen expliziten Verweis darauf, dass über Pflichten der Emittenten reguliert werden soll. Diesen fehlenden Verweis begrüßen wir.  
Die entsprechende Gesetzesrevision wird nun kommen.
- **Künftige allfällige Regulierung zu Loyalitätsaktien:** Im Rahmen der Aktienrevision wurde weiter eine Regelung diskutiert, die sog. Loyalitätsaktien einführen wollte. Sie wurde am Ende nicht übernommen. Stattdessen hat der Ständerat ein Postulat eingereicht, wonach der Bundesrat beauftragt wird, in einem Bericht die möglichen Vor- und Nachteile sowie die Auswirkungen von dem in der Aktienrechtsrevision diskutierten Regelungsvorschlag aufzuzeigen. Es soll gemäss dem Postulat weiter im Bericht rechtsvergleichend dargestellt werden, welche möglichen Umsetzungsvarianten im schweizerischen Aktienrecht allenfalls denkbar wären und inwiefern in diesem Bereich Handlungsbedarf besteht (vgl. im Einzelnen den [Link zum Postulat](#)).  
Daraus könnte künftig eine Regulierung entstehen.
- **Vorlagen betreffend Inhaberaktien und wirtschaftlich Berechtigte:** Es dürften sich künftig, wie auch schon in der Vergangenheit, aktienrechtliche Regulierungsbestrebungen in Zusammenhang mit den Empfehlungen des «Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes» sowie der «Financial Action Task Force on Money Laundering (FATF)» im Aktienrecht ergeben. In diesen Bereichen positioniert sich SwissHoldings im Wesentlichen folgendermassen: Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass die Schweiz bei solchen Entitäten nicht auf schwarze Listen gerät. Gleichzeitig sind unnötige Einschränkungen der Handlungsfreiheit sowie unnötiger Bürokratieaufwand für (kotierte) Gesellschaften zu vermeiden.  
Konkret ist aktuell namentlich auf folgende zwei Entwicklungen hinzuweisen:
  - **Revision der FATF Empfehlung 24 zur Transparenz und den wirtschaftlich berechtigten juristischer Personen:** Die FATF



	<p>fürte eine öffentliche Konsultation vom 23. Juni bis am 27. August 2021 durch. Es ging dabei vor allem um die allfällige Einführung eines zentralen Registers für wirtschaftlich Berechtigte sowie um mögliche Verschärfungen bei den Inhaberaktien. SwissHoldings hat sich in einer gemeinsamen Eingabe mit economie-suisse, SwissBanking, dem Schweizerischen Versicherungsverband sowie dem Forum SRO an der Vernehmlassung beteiligt. Die Stellungnahme hält namentlich fest, dass in diesem Bereich Ausnahmen für börsenkotierte Gesellschaften (bei einer Einführung von Zentralregistern sowie Verschärfungen betreffend Inhaberaktien) notwendig sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Postulat 19.3634</b> (vgl. <a href="#">Link</a>): Mit dem Postulat wird der Bundesrat beauftragt, bis Ende 2021 einen Statusbericht zur Umsetzung der Vorlage <a href="#">18.082</a>, "Umsetzung der Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke", vorzulegen. Gegebenenfalls hat der Bundesrat Änderungsvorschläge vorzulegen. Eine allfällige Regulierung könnte allenfalls folgen.</li> </ul> <p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen in diesen Bereichen und setzt sich weiterhin aktiv für die Interessen der Mitgliedfirmen im Aktienrecht ein.</p>
--	--

## Covid-19 und Generalversammlungen 2022

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Für die <b>Generalversammlungen 2020 und 2021</b> hatte sich damals die Frage gestellt, wie die Gesellschaften ihre Generalversammlungen abhalten konnten, wenn Veranstaltungsverbote galten. Der Bundesrat hatte für diese beiden Jahre eine sinnvolle Regelung verabschiedet, welche es erlaubte, dass die Aktionäre ihre Rechte ausschliesslich durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben konnten.</p> <p>Für das <b>Jahr 2022</b> sieht die Fragestellung etwas anders aus, da voraussichtlich nicht mehr Veranstaltungsverbote gelten wie im 2020 und 2021, sondern <b>Generalversammlungen mit Covid-Zertifikat durchgeführt werden können. Daneben dürfte aber die Regelung zur Generalversammlung über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, welche 2020 und 2021 galt, auch für das Jahr 2022 verlängert werden, was wir begrüßen.</b> Es wurde hierfür bereits die gesetzliche Grundlage geschaffen (vgl. hierzu auch den <a href="#">Link</a> zu den FAQ des Bundesamts für Justiz). Es muss nun aber noch die Verordnung, in welcher effektiv festgehalten wird, dass eine GV über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter möglich ist, verlängert werden.</p>
--	--

## Art. 24 FinfraV und die Selbstregulierung betreffend Börse

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Im Rahmen der Revision zur Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register hat der Bundesrat eine sehr problematische Anpassung von Art. 24 FinfraV beschlossen und auf den 1. August 2021 in Kraft gesetzt. <b>Konkret wird die vollständige Unabhängigkeit der Geschäftsführung des Handelsplatzes und eine mehrheitliche Unabhängigkeit von den Teilnehmern und den Emittenten gefordert.</b> Dies würde faktisch das teilweise Ende der Selbstregulierung durch das Regulatory Board bedeuten, da dieses neu mehrheitlich von den Teilnehmern und Emittenten personell und organisatorisch unabhängig sein müsste. Das Gleiche würde wohl für das Issuers Committee gelten.</p>
-------------------------------	---



**Die Regelung ist aus Sicht von SwissHoldings äusserst problematisch:**

- Dies zum einen inhaltlich: Die Selbstregulierung der Börse ist stark im Bewusstsein der hiesigen Banken und Emittenten verankert und erlaubt eine sinnvolle Regulierung, welche von Personen mit der nötigen Praxisnähe und dem entsprechenden Fachwissen erlassen wird. Auch führt dies zur Akzeptanz der Regelungen.
- Dies gilt zum anderen auch prozedural: Es ist äusserst problematisch, wenn derart weitreichende Änderungen trotz negativer Vernehmlassungsergebnisse in einer Verordnung und nicht etwa in einem Gesetz verabschiedet werden. Auch thematisch ist die Verordnung zum Bundesgesetz zur Anpassung des Bundesrechts an Entwicklungen der Technik verteilter elektronischer Register nicht unbedingt der richtige Ort. So wurde diese Regelung ohne seriöse politische Auseinandersetzung beschlossen.

**Entsprechend ist es zentral, dass hier eine geeignete Lösung im Sinne der die Streichung der beschlossenen Regelung gefunden wird.**

## Revision SER Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität

**Aktueller Stand / Ausblick**

Die Six Exchange Regulation (SER) hatte im Jahre 2016 bereits eine Vernehmlassung zur Revision der Vorschriften zur Ad-hoc-Publizität durchgeführt, an welcher sich SwissHoldings damals beteiligt hatte. Die SER kontaktierte danach letztes Jahr die Teilnehmer der damaligen Vernehmlassung mit einer erneuten Vernehmlassung zum Thema, an welcher SwissHoldings erneut teilgenommen hat. Es geht bei der Vorlage um verschiedene Anpassungen des Kotierungsreglements, der Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität.

Die SER (resp. das Regulatory Board der SER) hat nun dieses Jahr die verschiedenen entsprechenden Änderungen sowie namentlich ein FAQ dazu publiziert (vgl. im Einzelnen die Informationen auf der Seite der SIX Exchange Regulation; [Link](#)).

- Die grundlegenden Änderungen wurden auf den 1. Juli 2021 in Kraft gesetzt.
- Weitere Änderungen zur neuen Pflicht zur Verwendung der Plattform Connexor Reporting für die Übermittlungen der Ad-hoc-Mitteilungen an die SER wurden auf den 1. Oktober 2021 in Kraft gesetzt (mit einer Übergangsfrist; vgl. hierzu im Einzelnen die Mitteilung des Regulatory Board Nr. 5/2021 vom 18. August 2021 ; [Link](#)).
- Schliesslich plant die SER bis Ende Jahr den Kommentar zur Richtlinie Ad-hoc-Publizität (RLAhP) bis zum Ende des Jahres 2021 zu überarbeiten und danach auf der Webseite der SER zu publizieren.

SwissHoldings begleitet die Vorlage und setzt sich für die Interessen der Mitglieder ein.





## Vernehmlassung zur Regulierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

### Aktueller Stand / Ausblick

Vom 3 Juni bis zum 23. Juni 2021 hat das Issuers Committee der SER eine Vernehmlassung durchgeführt zur Regulierung sog. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs). Hintergrund war, dass die Finma dahingehend Bedenken geäussert hatte, dass die geltenden Bestimmungen des SIX-Kotierungsreglements keine ausreichende Grundlage für die Zulassung eines SPACs darstellen würden. Entsprechend hat das Issuers Committee beschlossen, die Kotierungsregularien zu revidieren sowie eine neue Richtlinie SPACs zu erlassen.

SwissHoldings hat an der Vernehmlassung mit einer aufgrund der beschränkten Betroffenheit kurzen Stellungnahme teilgenommen (vgl. [Link](#) zur Stellungnahme). Das weitere Vorgehen der SER ist nun abzuwarten.

## Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme

### Aktueller Stand / Ausblick

Wie dies seit längerem bekannt ist, hat die EU der Schweiz die Börsenäquivalenz nur bis Ende Juni 2019 gewährt, dann aber nicht verlängert. Deshalb hatte die Schweiz am 1. Juli 2019 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert. Seit dem 1. Januar 2019 gilt also für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht, wenn sie bestimmte Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel mit solchen Aktien ermöglichen (vgl. zum Ganzen und auch weiterführend zu den Entwicklungen mit dem UK den folgenden [Link](#) zu den Informationen des Staatssekretariats für Internationale Finanzfragen, SIF). **Die Verordnung, welche die Börsenschutzmassnahme regelt (vgl. [Link](#) zur Verordnung) stützt sich auf Art. 184 Abs. 3 Bundesverfassung und ist entsprechend bis am 31. Dezember 2021 befristet. Der Bundesrat muss sich nun die Frage stellen, ob und wie er die Börsenschutzmassnahme über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert.** Gemäss Art. 7c Abs. 3 RVOG kann der Bundesrat die Geltungsdauer einer solchen Verordnung einmal verlängern; in diesem Fall tritt die Verordnung sechs Monate nach dem Inkrafttreten ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage für den Inhalt der Verordnung unterbreitet. Sollte sich der Bundesrat also entscheiden, die Börsenschutzmassnahme zu verlängern, wird er voraussichtlich auch die Vernehmlassung zum entsprechenden Gesetz gegen Ende 2021 eröffnen und noch vor Mitte 2022 die Botschaft verabschieden.

**SwissHoldings begleitet die Vorlage bereichsübergreifend und setzt sich für die Interessen der Mitgliedfirmen ein. Betreffend die Frage der Verlängerung der Börsenschutzmassnahme spricht sich SwissHoldings klar für eine solche aus.**

## Lex Koller

### Aktueller Stand / Ausblick

**Im Rahmen der Regulierung um Covid-19 wurde mehrmals der Ruf nach einer Einführung einer Bewilligungspflicht beim Kauf für Betriebsstättegrundstücke laut:**

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats hatte eine entsprechende parlamentarische Initiative aufgesetzt. Der Inhalt der Initiative fand auch Eingang in den Entwurf zur Überarbeitung des Covid-19-Gesetzes über einen Antrag in der vorberatenden Kommission des Nationalrats (Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats (WAK-N)).



SwissHoldings sprach sich (wie auch viele andere Verbände) dezidiert gegen die Initiative sowie den in wesentlichen Elementen gleichlautenden Antrag aus und bekämpfte diesen (vgl. unsere Positionierung im Detail unter dem folgenden [Link](#)). Beiden Vorstössen wurde von einer «unheiligen» breiten Allianz aus SP und Teilen der SVP zugestimmt. **Doch konnte am Ende erreicht werden, dass sich eine breite Mitte doch gegen diese aussprach und entsprechend diese Vorstösse nun vom Tisch sind.**

**Daraufhin wurde aber als weitere Initiative die Motion 21.3598 eingereicht, die den Bundesrat damit beauftragt, «die Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland», die er am 10. März 2017 in die Vernehmlassung gab, in der Form einer Botschaft der Bundesversammlung zu unterbreiten.» Auch gegen diese Motion spricht sich SwissHoldings aus.** Namentlich ist zu beachten, dass die Vernehmlassungsvorlage 2017 von der Wirtschaft breit abgelehnt worden ist. Auch zu berücksichtigen ist, dass es äusserst problematisch wäre, wenn durch die Motion auch die Forderungen zur Bewilligungspflicht von Betriebstättegrundstücken wieder aufgenommen würden.



## Compliance

### Fachgruppe Compliance als Plattform zum Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedfirmen – namentlich zu Compliance Management Systemen

<b>Aktueller Stand</b>	Die ständig steigende Compliance-Last auch für nicht-finanzielle Unternehmen zwingt diese, ihre unternehmensweiten Compliance-Systeme konstant zu erweitern und auf ihre Effizienz zu überprüfen. In Working Group Meetings in englischer Sprache werden die verschiedenen <b>Compliance Management Systeme</b> der verschiedenen Mitgliedfirmen vorgestellt und es erfolgt ein Austausch darüber. Auch <b>weitere für die Mitgliedfirmen relevante Themen</b> (wie z.B. zuletzt Chinas «blocking statute» oder die Whistleblowing Richtlinie und problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in je-dem EU-Land) werden diskutiert.
<b>Ausblick</b>	Die Geschäftsstelle wird weiterhin den gegenseitigen Austausch zwischen den Mitgliedfirmen nachhaltig fördern.

### Whistleblowing Richtlinie und problematische Pflicht zur Einrichtung von Hinweisgebersystemen und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land

<b>Aktueller Stand / Ausblick</b>	<p>Im Rahmen der Umsetzung der Whistleblower Richtlinie in den europäischen Mitgliedstaaten zeichnet sich eine problematische Entwicklung ab: Es besteht die Gefahr, dass die Richtlinie so interpretiert und umgesetzt werden muss, dass lokale Hinweisgebersysteme und Untersuchungsstellen in jedem EU-Land von Unternehmen eingerichtet werden müssen, die dort über mehr als 50 Mitarbeiter verfügen. Dies wäre gleich in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen werden Hinweisgeber durch lokale Hinweisgebersysteme nicht besser geschützt, zum anderen würde dies zu einem grossen und unnötigen Bürokratieaufwand führen.</p> <p>Entsprechend setzen und setzen sich verschiedene Akteure, namentlich verschiedene europäische und ausländische Verbände sowie von der Schweiz aus SwissHoldings mit Schreiben und Gesprächen dafür ein, dass die Kommission diesbezüglich eine andere Interpretation vornimmt/vorgibt. Zusätzlich sind diverse ausländische Wirtschaftsverbände bei ihren nationalen Gesetzgebern daran, auf das gleiche Ziel hinzuwirken.</p> <p>Aktuell haben diese breit angelegten Bestrebungen der vielen Verbände leider noch keinen Erfolg. Die Kommission bleibt bei ihrer Interpretation der Richtlinie. Die nächste Aktivität seitens der Verbände ist ein Roundtable, welches Business Europe organisiert mit verschiedenen zuständigen Ministern/Attachés aus den Mitgliedstaaten.</p> <p>Inwieweit die diversen Aktivitäten der verschiedenen Verbände und von SwissHoldings am Ende zum Ziel führen (können), bleibt noch abzuwarten.</p>
---------------------------------------	--



## ZPO-Revision – Kollektiver Rechtsschutz – Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Im Jahr 2018 wurde eine <b>Vernehmlassung</b> zur Änderung der Zivilprozessordnung durchgeführt. Sie betraf namentlich den Abbau von Kostenschranken, den kollektiven Rechtsschutz und die Implementierung der parlamentarischen Initiative Markwalder (16.409) für ein Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten.</p> <p>Der Bundesrat hat am 26. Februar 2020 seine <b>Botschaft</b> zur ZPO-Revision vorgestellt (vgl. <a href="#">Link</a> zur Medienmitteilung sowie zur Botschaft und zum bundesrätlichen Entwurf). Er hat dabei <b>entschieden, den kollektiven Rechtsschutz auf der Vorlage herauszulösen und später separat zu behandeln. Auch hat er beschlossen, die Bestimmung zum Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen im bundesrätlichen Entwurf beizubehalten.</b></p> <p>Danach ging die Vorlage in die <b>vorberatende Kommission des Ständerats und den Ständerat, der die Vorlage am 16. Juni 2021 durchberaten hat.</b> Betreffend den Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen haben sie sich zwar wie der Bundesrat für eine Bestimmung ausgesprochen, welche einen Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristen einführen will. Sie grenzen diesen aber stärker ein, namentlich durch Einführung einer Bestimmung, wonach der Berufsgeheimnisschutz nur greift, «wenn die Gegenpartei ebenfalls nach dieser Bestimmung zur Verweigerung berechtigt ist oder, falls sie einen ausländischen Wohnsitz oder Sitz hat, nach dessen Recht ein vergleichbares Verweigerungsrecht hat»</p> <p>Zuletzt ging die <b>Vorlage nun an die vorberatende Kommission des Nationalrats</b>, die aktuell noch über die Vorlage berät. Die Fahne mit den Beschlüssen im Einzelnen ist entsprechend noch nicht publiziert.</p> <p><b>SwissHoldings</b> positioniert sich folgendermassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Betreffend kollektiven Rechtsschutz:</b> Der Verband spricht sich gegen die Instrumente des kollektiven Rechtsschutzes aus und wird dies insbesondere auch so vertreten, wenn über dieses Thema in einer separaten Vorlage beraten wird.</li> <li>• <b>Betreffend Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen:</b> Der Verband setzt sich seit langem und auch in der aktuellen Beratung <b>sehr aktiv für den Berufsgeheimnisschutz von Unternehmensjuristen ein unterstützt explizit und mit Nachdruck das im bundesrätlichen Entwurf vorgesehene Zeugnis- und Editionsverweigerungsrecht für Mitarbeitende in unternehmensinternen Rechtsdiensten</b> (vgl. zu unserer Positionierung ausführlich <a href="#">Link</a> zu unserer Vernehmlassungsantwort).</li> </ul>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die vorberatende Kommission des Nationalrats wird nun die Vorlage durchberaten und danach kommt die Vorlage in den Nationalrat. SwissHoldings wird die Fahne der vorberatenden Kommission des Nationalrats studieren, sobald sie verfügbar ist und die Position im Hinblick auf die Beratung im Nationalrat formulieren.</p>



## Datenschutz

### Datenschutzgesetz, Verordnungsrecht, der Äquivalenzentscheid und Schrems II

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p><b>Datenschutzgesetz:</b> In Anbetracht der europäischen Entwicklungen musste auch die Schweiz ihr Datenschutzrecht revidieren. Dies einerseits, um den internationalen Erwartungen gemäss der künftigen revidierten Europaratskonvention 108 zu genügen und andererseits, um die für die Wirtschaft sehr wichtige Äquivalenz mit der EU-DSGVO zu bewahren. Die Revision wurde in der Herbstsession 2020 in der Schlussabstimmung angenommen. Diesen zügigen Abschluss begrüßen wir sehr, weil er den Weg frei macht für die Bewahrung der Anerkennung der Äquivalenz.</p> <p><b>Verordnungsrecht:</b> Auf das verabschiedete Gesetz folgt der Erlass des Verordnungsrechts. Die Vernehmlassung fand vom 23. Juni 2021 bis am 14. Oktober 2021 statt. SwissHoldings hat sich an der Vernehmlassung beteiligt (vgl. <a href="#">Link</a>).</p> <p><b>Äquivalenzentscheid durch die EU:</b> Der ursprünglich auf Sommer 2020 angekündigte Äquivalenzentscheid durch die EU ist noch nicht gefällt. Sie hatte angekündigt, dass sie noch das sog. Schrems II Urteil des Europäischen Gerichtshofes abwarten wollte. Dieser hat am 16. Juli 2020 das Urteil gefällt (vgl. hierzu <a href="#">sogleich</a>). Es bleibt der Entscheid zur Äquivalenz durch die EU nach wie vor abzuwarten.</p> <p><b>Schrems II Urteil:</b> Das Urteil bestimmt hauptsächlich Folgendes: Das EU-US Privacy Shield ist ab sofort nichtig. Standardvertragsklauseln sind unter erhöhten Voraussetzungen nach wie vor gültig. Das Urteil führt zu erhöhter Rechtsunsicherheit.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings verfolgt die Entwicklungen um die oben genannten Themen und setzt sich in all diesen Bereichen weiterhin für die Interessen der Mitgliedfirmen, insbes. für die Beibehaltung der Äquivalenz, ein.</p>

## Weiteres

### Vernehmlassungen zum Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Vom 28. April 2021 bis zum 18. August hat der Bundesrat Vernehmlassungen zu einem Entlastungsgesetz und zur Regulierungsbremse durchgeführt. Mit dem Entlastungsgesetz möchte der Bundesrat bestehende Regulierungen und neue Vorlagen konsequent auf Entlastungspotenzial prüfen. Mit der Regulierungsbremse will er Regulierungen, die Unternehmen besonders stark belasten, im Parlament einem qualifizierten Mehr unterstellen (vgl. im Einzelnen die Medienmitteilung des Bundesrats vom 28. April 2021 inkl. die entsprechenden Vernehmlassungsunterlagen unter dem folgenden <a href="#">Link</a>).</p> <p>SwissHoldings begrüsst die Stossrichtung der Vorlagen und hat sich an der Vernehmlassung mit einer Stellungnahme beteiligt (vgl. <a href="#">Link</a> zur Stellungnahme). Die weiteren Schritte des Bundesrats sind nun abzuwarten.</p>
--	--



## Fachbereich Steuern

### Verrechnungssteuerreform

#### Aktueller Stand

Am 15. April hat der Bundesrat die Botschaft zur Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen beschlossen. Die Vorlage sieht im Wesentlichen vor, dass zur Stärkung des Schweizer Fremdkapitalmarkts auf die Erhebung der Verrechnungssteuer auf Schweizer Obligationen verzichtet werden soll. Nur Zinsen auf Schweizer Bankkonti von natürlichen Personen mit Schweizer Wohnsitz sollen weiterhin der Verrechnungssteuer unterstellt werden. Die statischen Mindereinnahmen der Reform betragen 170 Mio. Franken (Bund und Kantone). Ausserdem wird zur Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts auf die Erhebung der Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen verzichtet, was statische Mindereinnahmen von 25 Mio. Franken zur Folge hat, die ausschliesslich beim Bund anfallen. Für den Bund dürften die Mindereinnahmen innert fünf Jahren kompensiert sein. Für Kantone und Gemeinden dürften deutlich früher Mehreinnahmen resultieren (Botschaft, S. 3). Im Umfang von 1 Mrd. Franken kommt es zu einem budgetunwirksamen temporären Effekt, für den allerdings längst Rückstellungen gebildet werden mussten. Mit anderen Worten könnten Bund und Kantone durch einen Verzicht auf die Reform nicht einfach eine Milliarde Franken einsparen. Insgesamt hat die Reform nach Meinung des Bundesrats ein attraktives Kosten-Nutzen-Verhältnis. So können gemäss neusten Berechnungen Bund, Kantone und Gemeinden aufgrund der durch die Reform resultierenden tieferen Obligationenzinsen bis zu 200 Mio. Franken pro Jahr einsparen (neue ESTV-Berechnungen, in der Botschaft nicht berücksichtigt). Nicht Bestandteil der Botschaft bildet das Anliegen von SwissHoldings den Fehler beim Beteiligungsabzug für Finanzierungsaktivitäten zu korrigieren. Das Anliegen wird in einer Motion weiterbehandelt (18.3718).

Am 28. September hat der Nationalrat als Erstrat die Reform behandelt. Rückweisungsanträge zur Stärkung der Steuersicherung wurden deutlich abgelehnt (122 zu 66). Die von der Kommission vorgeschlagenen kleineren Anträge zur Verbesserung der Vorlage wurden im Rahmen der Detailberatung allesamt angenommen. In der Gesamtabstimmung wurde die Vorlage wiederum deutlich mit 122 zu 68 Stimmen angenommen (MM NR). Am 28. Oktober wird sich die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats mit der Reform beschäftigen. Dies bedeutet, dass die Reform bereits in der Winter-session 2021 vom Plenum des Ständerats behandelt und die Schlussabstimmung der beiden Räte erfolgen könnte.

Die Verrechnungssteuerreform ist eine Reform für die mittelgrossen und grossen Schweizer Industrieunternehmen. Auch die Versicherungen und andere Dienstleistungsunternehmen profitieren direkt von der Reform. Den Schweizer Banken nützt die Vorlage nur indirekt, weshalb sie andere Reformen wie beispielsweise die Abschaffung der Umsatzabgabe bevorzugen. Im Unterschied zu den meisten anderen Steuerreformen, die von der Wirtschaft unterstützt werden, ist die Verrechnungssteuerreform keine Steuersenkungsvorlage. Die Mitgliedunternehmen von SwissHoldings werden aufgrund der Reform nicht weniger Gewinn-, Kapital- oder andere Steuern in der Schweiz zahlen. Im Gegenteil: Unsere Unternehmen, die schon heute die wichtigsten



Steuerzahler der Schweiz sind, werden aufgrund der Reform mehr Steuern im Inland zahlen. Sie werden Aktivitäten aus dem Ausland, insbesondere aus den Niederlanden, Belgien und Luxemburg, in die Schweiz verlegen und die damit verbundenen Steuern künftig in der Schweiz leisten. Scheitert die Reform hingegen, müssen die Unternehmen aller Voraussicht nach aufgrund der OECD-BEPS-Vorgaben die Substanz (Personal, Funktionen, Kapital) bei ihren ausländischen Finanzgesellschaften stärken. Dies in vielen Fällen auf Kosten ihrer Schweizer Substanz. Diese Umstände machen die Verrechnungssteuerreform zur derzeit wichtigsten internen Steuervorlage für die Industrie- und Dienstleistungsunternehmen von SwissHoldings.

Warum die Unternehmen die Reform brauchen: Von Schweizer Unternehmen direkt im In- oder Ausland ausgegebene Obligationen haben auf dem Zins den Verrechnungssteuerabzug von 35%. Internationale Investoren kaufen kaum Obligationen, bei denen nur 65% des Zinses sofort überwiesen werden und die restlichen 35% über ein mühsames und langwieriges Verfahren zurückverlangt werden müssen. Die aktuelle Rechtslage und der deswegen unbedeutende Schweizer Kapitalmarkt zwingen die grösseren Schweizer Unternehmen deshalb Fremdkapital im Ausland zu beschaffen. Hierfür müssen die Schweizer Unternehmen im Ausland Tochtergesellschaften (i.d.R. Finanzgesellschaften) gründen und Obligationen über diese ausgeben. Dafür gibt die Schweizer Muttergesellschaft der ausländischen Finanzgesellschaft eine Garantie. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der ausländischen Finanzgesellschaft an die operativ tätigen anderen Tochtergesellschaften weitergegeben. Schweizer Gesellschaften und damit Schweizer Arbeitsplätze dürfen mit Mitteln aus solchen ausländischen Obligationen nur geringfügig finanziert werden. Auslandobligationen dürfen grundsätzlich nur Arbeitsplätze und Aktivitäten im Ausland finanzieren, nicht aber solche in der Schweiz.

Die Ausgabe von Auslandobligationen über ausländische Finanzgesellschaften wird international immer weniger akzeptiert (OECD BEPS). Einzelne Staaten betrachten substanzschwache, mit Garantien ausgestattete ausländische Finanzgesellschaften mit Skepsis. Gelingt die Reform der Verrechnungssteuer werden Schweizer Unternehmen ihre Finanzierungsaktivitäten zügig an den Schweizer Hauptsitz verlegen und ihre Obligationen künftig primär aus der Schweiz ausgeben. Die aufgenommenen Mittel werden dann anschliessend von der Schweizer Gesellschaft in Form von Darlehen an die operativen in- und ausländischen Tochtergesellschaften des Unternehmens weitergeleitet. Dass mit einer solchen Tätigkeit durchaus (steuerbare) Gewinne verbunden sind, versteht sich von selbst.

Die Stärkung des Schweizer Kapitalmarkts hilft breiten Kreisen der Wirtschaft: Dank der Reform können Schweizer Unternehmen internationalen Investoren, Obligationen ohne den 35%-Abzug auf dem Zins anbieten. Künftig können auch mittelgrosse Schweizer Unternehmen Obligationen ohne den Steuerabzug ausgeben, was ihre Obligationen für internationale Investoren attraktiver macht und die Zinssätze sinken lässt. Günstigere Obligationen werden für mittelgrosse Unternehmen im Vergleich zu teureren Bankkrediten an Attraktivität gewinnen (Vorbild USA). Bei der Ausgabe der Obligationen werden Schweizer Industrieunternehmen von Schweizer Banken unterstützt, weshalb auch diese profitieren. Bund, Kantone und Gemeinden können internationalen Investoren ihre Obligationen ebenfalls ohne den Steuerabzug anbieten und von tieferen Zinsen profitieren (siehe oben erwähnte neue ESTV-Schätzung). Der Schweizer Kapitalmarkt wird deshalb massiv gestärkt und die Schweizer Wirtschaft wachsen (ca. 0,5 %). Die Verrechnungssteuerreform steht deshalb für Wirtschaftswachstum, Mehreinnahmen und Minderausgaben für Bund, Kantone und Gemeinden. Im Vergleich zu anderen Steuerre-





	<p>formen verfügt die Reform über ein ausgezeichnetes Kosten-Nutzen-Verhältnis.</p> <p><u>Keine Gefahr für die hohen Verrechnungssteuereinnahmen:</u> Die Verrechnungssteuer ist eine wichtige Einnahmequelle des Bundes (ca. 10 Mrd. im Jahr 2019; wegen Corona-Sondereffekten nur 5,2 Mrd. im Jahr 2020). Die Einnahmen stammen zu 98% aus der Verrechnungssteuer auf Dividenden (hauptsächlich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grosskonzernen). Die Reform behandelt ausschliesslich die Verrechnungssteuer auf Schuldzinsen, weshalb die hohen Einnahmen von der Reform unberührt bleiben. Dass die Verrechnungssteuer auf Zinsen dem Bund kaum Einnahmen bringt, beruht auf dem Umstand, dass Schweizer Obligationen im Wesentlichen von Steuerpflichtigen erworben werden, welche den Zins in ihrer Steuererklärung deklarieren und das aufwändige Rückerstattungsverfahren auf sich nehmen. Andere Steuerpflichtige kaufen ausländische Obligationen ohne Steuerabzug. Mit anderen Worten ist die heutige Steuersicherung im Zinsbereich unbrauchbar.</p> <p><u>Der Stolperstein der Reform:</u> Trotz der Ablehnung entsprechender Anträge in der WAK des Nationalrats dürfte die Sicherungsfunktion der Verrechnungssteuer der Zankapfel der Reform bleiben. In der Vernehmlassungsvorlage hat der Bundesrat einen Vorschlag präsentiert, der neben Wirtschaftswachstum auch eine markante Verbesserung bei der Steuersicherung und damit bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung von Kapitaleinkünften vorsah. Der Vorschlag respektierte zugleich die finanzielle Privatsphäre resp. das steuerliche Bankgeheimnis. Bei genauerer Prüfung stellte sich allerdings heraus, dass der Vorschlag nicht nur erhebliche technische Mängel aufwies, sondern auch mit grossen Kosten verbunden war. Die Kosten der vorgeschlagenen Steuersicherung wäre für die Banken, welche die Sicherungsaufgaben hätten ausführen müssen, um ein Vielfaches höher gewesen als die gesicherten Steuereinnahmen des Fiskus.</p> <p>Die Botschaft verzichtet, abgesehen von normalen Bankkonti, auf eine Steuersicherung. Sollte politisch eine Sicherung erwünscht sein, stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung. Allerdings weisen alle (der vielen von Verwaltung und Wirtschaft entwickelten und geprüften) Lösungen erhebliche Probleme auf. Umfassende Abzugssysteme, wie jenes der Vernehmlassungsvorlage, sind im Verhältnis zu den potenziellen Mindereinnahmen für den Bund von 10 Mio. Franken (Botschaft, S. 39) mit enorm hohen Kosten verbunden und dürften erst bei deutlich höheren Fremdkapitalzinsen wirtschaftlich gerechtfertigt sein. Bei der Einführung eines umfassenden automatischen Informationsaustauschs von Bankinformationen im Inland würde die Verrechnungssteuer auf Dividenden ihre Daseinsberechtigung verlieren. Schliesslich braucht die Schweiz nicht zwei Sicherungssysteme nämlich ein Meldeverfahren (AIA) und ein Abzugsverfahren. Insbesondere die Verrechnungssteuer auf ausländischen Dividenden müsste in diesem Fall von 35% auf den ordentlichen DBA-Residualsatz von 15% reduziert werden. Dies allerdings hätte Mindereinnahmen für Bund (90%) und die Kantone (10%) von insgesamt 1,6 Mrd. Franken zur Folge. Diese Einnahmen stammen fast ausschliesslich von ausländischen Aktionären von Schweizer Grossunternehmen wie Nestlé, Novartis, Roche und anderen Unternehmen (Botschaft, S. 14). Ein AIA beschränkt auf den Zinsbereich würde komplizierte Abgrenzungsprobleme bringen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten stellt das aktuell wichtigste schweizerische Steuerprojekt für unsere Mitgliedunternehmen dar. Wegen der 2020 präsentierten Transferpreis-Richtlinien für Finanzierungsaktivitäten der OECD hat für die Schweizer Kon-</p>







zerner die Bedeutung und die Dringlichkeit der Reform sogar noch zugenommen. Für SwissHoldings ist deshalb zentral, dass die Reform zügig vorangetrieben wird. Ideal wäre es, wenn die Reform noch 2021 verabschiedet und bereits Anfang 2023 in Kraft gesetzt werden könnte. Kann die Reform vom Ständerat in der Wintersession verabschiedet werden, ist dies zeitlich möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass von linker Seite auf ein Referendum gegen die Reform verzichtet wird.

Stolperstein der Reform dürfte die Steuersicherung sein. Auch der Ständerat könnte nochmals sämtliche Sicherungsoptionen wie ein Abzug auf in- und ausländischen Obligationen oder ein Meldeverfahren nochmals eingehend prüfen wollen. Die Wirtschaft sollte diese Bemühungen unterstützen. Auch die Diskussion um das steuerliche Bankgeheimnis und den Schutz der finanziellen Privatsphäre könnte nochmals an Fahrt aufnehmen. Ob sich der Ständerat für ein Meldeverfahren oder ein Abzugssystem entscheidet, darf für SwissHoldings nicht von Belang sein. Als juristische Personen müssen unsere Mitgliedunternehmen den Schweizer Steuerbehörden auf Verlangen sämtliche für die korrekte Veranlagung nötigen Belege und Informationen aushändigen und damit auch Bankunterlagen einreichen. Im AIA-Ausland werden die Bankdaten unserer Unternehmen den Steuerbehörden bereits heute gemeldet, was kein Problem für die Unternehmen darstellt. Wir müssen uns auf unser Anliegen der Beseitigung der Verrechnungssteuerhindernisse für Fremdfinanzierungsaktivitäten konzentrieren. Wichtig wäre für uns die Beseitigung des Mangels beim Beteiligungsabzug gewesen. Allerdings zeichnet sich ab, dass dieses Anliegen wegen der Minderinnahmen von Bund (80 Mio. Franken) und Kantonen (50 Mio. Franken) keine Unterstützung finden wird. Für die Too-big-to-fail-Banken wurde dieser Mangel vom Parlament 2018 beseitigt. Allenfalls können zugunsten der Industrie im Laufe des politischen Verfahrens in anderen Bereichen Verbesserungen erreicht werden wie beispielsweise bei der Umsatzabgabe (z.B. Beseitigung mittlerweile entdeckter Probleme, welche sich für die neu in der Schweiz ausgeübten Treasurysaktivitäten ergeben). Da die Abschaffung der Umsatzabgabe als Teil der Stempelabgaben politisch einen sehr schweren Stand haben wird und während der nächsten fünfzehn Jahre kaum abgeschafft werden dürfte, können allenfalls die für die Industrie wirklich wichtigen Hindernisse dieser Schweizer Finanztransaktionssteuer angegangen werden (Ausnahme für langfristige, geschäftlich begründete Beteiligungskäufe; Umstellung auf digitales Verfahren ohne die antiquierte blaue Karte).

Die Verrechnungssteuerreform auf Fremdkapitalzinsen stellt für den Wirtschaftsstandort Schweiz eine Chance dar, in einem weiteren Bereich international an Attraktivität zuzulegen und einen der wichtigsten Nachteile als Hauptsitzstandort zu beseitigen. Vor dem Hintergrund der Attraktivitätseinbüsse des Wirtschaftsstandorts Schweiz aufgrund des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts stellt die Verrechnungssteuerreform eine willkommene Gegenmassnahme dar. SwissHoldings wird sich darum bemühen, die Politik von links bis rechts von den Vorteilen der Reform zu überzeugen. Gleichzeitig sollte hier aber festgehalten werden, dass der eigentliche Gewinner der Reform der Schweizer Fiskus (Bund, Kantone und Gemeinden) sein wird. Erstens kann er die Gewinne aus den Finanzierungsaktivitäten der Schweizer Konzerne künftig in der Schweiz besteuern. Wegen der OECD-Mindestbesteuerung können die Gewinne sogar noch mit einem höheren Steuersatz besteuert werden.





## OECD/G20-Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft

### Aktueller Stand

Mit dem auf zwei Säulen basierenden Projekt zur Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft soll die internationale Unternehmensbesteuerung angepasst werden. In Säule 1 sollen grosse Digital- und andere Konzerne einen grösseren Anteil ihrer Gewinne in den Absatzstaaten versteuern. Dies geschieht über den sog. Betrag A. In Säule 2 sollen grosse Unternehmen in allen ihren Tätigkeitsstaaten einer Mindestbesteuerung unterliegen. Die Arbeiten werden vom OECD-Sekretariat im Auftrag der G7 und G20 geleitet. Beschlossen wird über das Projekt vom rund 140 Staaten umfassenden "OECD/G20 Inclusive Framework on BEPS" (IF).

Am 7./8. Oktober 2021 verabschiedeten 136 von 140 Staaten des IF ein Statement mit politischen Parametern zu den beiden Säulen ([IF Statement](#)). Diese wurden von den G20-Finanzministern am 14. Oktober offiziell gebilligt. Folgende Parameter wurden beschlossen:

- Die weltweit grössten Unternehmen (mind. 20 Mrd. EUR Umsatz) müssen 25% desjenigen Konzerngewinns, der 10% Gewinnmarge übersteigt, in den Absatzländern versteuern (Betrag A der Säule 1). Die Steuer wird von den Gruppengesellschaften geleistet, die Gewinnmargen über 10% aufweisen.
- Im Gegenzug sollen insbesondere alle «Digital Service Taxes» und ähnliche unilateralen Instrumente abgeschafft werden.
- Internationale Unternehmen, die einen Country-by-Country Report erstellen müssen, d.h. einen Umsatz von mindestens 750 Mio. EUR aufweisen, müssen in jedem Land eine Mindeststeuerrate von 15% einhalten (Säule 2). Die Berechnung der Mindeststeuer beruht auf einer nach Rechnungslegungsgrundsätzen (z.B. IFRS) bestimmten, international weitgehend vereinheitlichten Bemessungsgrundlage.
- Die Umverteilung mittels Betrag A der Säule 1 erfolgt ab dem Jahr 2023 und beruht auf einem multilateralen Abkommen, das nächstes Jahr vorgelegt und anschliessend zu ratifizieren ist. Nach sieben Jahren (2030) wird die Umsatzgrenze von 20 Mrd. EUR auf 10 Mrd. EUR reduziert, was die Zahl der betroffenen Unternehmen deutlich erhöhen wird. Säule 2 (Mindestbesteuerung) stellt ein sog. "gemeinsames Vorgehen" (common approach) dar, ist "freiwillig" und gilt ab 2023 (Income Inclusion Regel) respektive 2024 (Undertaxed Payments Regel).

Es sei jedoch angemerkt, dass nach wie vor Meinungsverschiedenheiten zwischen den involvierten IF Staaten bezüglich der Details besteht. Ende November 2021 sollen die Säule 2-Modellregeln und die entsprechenden technischen Erläuterungen publiziert werden. Bis dahin müssen zumindest bei Säule 2 noch wichtige Meinungsverschiedenheiten zu den technischen Details ausgeräumt werden. Die Veröffentlichung der technischen Details zum Betrag A dürfte noch später erfolgen. Für das schweizerische Gesetzgebungsverfahren stellt der äusserst ambitionierte Implementierungszeitplan eine grosse Herausforderung dar.

Die globale Steuerreform erfolgt parallel zu einer US-Reform. Im Rahmen dieser will die Biden Administration zur Finanzierung von Verbesserungen der US-Infrastruktur und diverser neuer Sozialprojekte die Unternehmenssteuern in den USA deutlich erhöhen und zahlreiche wirtschaftsfreundliche Sonderregeln eliminieren (Bipartisan Infrastructure Framework [BIF] und Build Back Better Act [BBB]). Für die Biden Administration dürfte die globale Reform dazu dienen, die US-Reform voranzutreiben und in die gewünschte Richtung zu



lenken. So hat es die USA geschafft, dass beim Betrag A der Fokus auf die für die USA wichtige Steuerzahler darstellenden Digitalkonzerne eliminiert wurde und die von vielen Staaten geplanten (z.B. EU Digital Levy) oder bereits eingeführten Digital Service Taxes abgeschafft werden müssen. Das heisst, dass der überwiegende Teil des Betrags A von klassischen Industriekonzerne stammen dürfte, welche über ihre Vertriebsgesellschaften in den Marktstaaten ja schon heute substanzielle Steuerzahlungen leisten. Zu diesen gehören selbstverständlich auch Schweizer Konzerne wie Nestlé, Novartis oder Roche, aber auch zahlreiche andere europäische Konzerne wie SAP oder die französischen Luxusgüterkonzerne. Ob die USA bei Säule 1 überhaupt mitmachen, dürfte erst im Frühjahr 2022 bekannt werden. Auch bei der Säule 2 dürften den USA Sonderregeln zugestanden werden. So werden die USA mit GILTI ein abweichendes Mindeststeuerberechnungssystem mit anderen Regeln (Mindeststeuersatz, Steuerbasis etc.) anwenden. Ob dieses aktuell inhaltlich noch nicht bestimmte System schlussendlich als gleichwertig angesehen wird, ist gemäss IF-Statement noch offen.

Um sich mit den erwähnten Steuererhöhungen nicht wirtschaftlich ins Abseits zu manövrieren und damit die notwendige parlamentarische Mehrheit im US-Kongress zu gefährden, müssen die internationalen Vorgaben von Säule 1 und Säule 2 auf die US-Pläne abgestimmt werden. Am wichtigsten hierfür ist die Einführung eines möglichst hohen internationalen Mindeststeuersatzes. Denn dadurch können US- aber auch europäische oder asiatische Unternehmen im Rahmen von «America first» dazu gebracht werden, Fabriken und Forschungseinrichtungen wieder vermehrt in den USA einzurichten. Hierfür müssen im Standortwettbewerb andere Faktoren als attraktive Unternehmenssteuern massgebend sein. Zu den von den USA diesbezüglich verwendeten Faktoren gehören insbesondere verschiedenartigste Beihilfen/Subventionen für die Schaffung und den Erhalt von Forschungs- und Produktionsarbeitsplätzen oder der Erlass staatlicher Forderungen (z.B. von Sozialversicherungsabgaben). Demgegenüber sind solche Instrumente in der Schweiz weitgehend verpönt und werden wenig eingesetzt, obwohl sie auch von wichtigen europäischen Ländern wie Frankreich und Grossbritannien in erheblichem Umfang genutzt werden.

#### Technische Ausführungen zu Säule 2:

Säule 2 sieht die Einführung einer Reihe sich ergänzender Regeln für betroffene Unternehmen vor:

- Income Inclusion Rule (IIR)
- Undertaxed Payments Rule (UTPR)
- Subject To Tax Rule (STTR)

Gemeinsam sollen diese sogenannten Global Anti-Base Erosion Regeln (GloBE) sicherstellen, dass alle betroffenen Unternehmen (mind. 750 Mio. Euro Umsatz) in sämtlichen Staaten mindestens 15% an Gewinn- und Kapitalsteuern bezahlen. Dabei werden die Staaten nicht zur Einhaltung des Mindeststeuersatzes verpflichtet. Die Einführung von Säule 2 ist freiwillig (Gemeinsames Vorgehen). Weisst eine Konzerngesellschaft in einem Staat eine tiefere Effective Tax Rate (ETR) als 15% auf, kann ein anderer Staat (z.B. der Hauptsitzstaat) die Differenz zum Mindeststeuersatz unter Anwendung der IIR besteuern. Weisst der Hauptsitzstaat eine zu tiefe ETR auf, kommt die UTPR zur Anwendung, gemäss der viele andere Staaten mit Tochtergesellschaften und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften im Hauptsitzstaat die Differenz zum Mindeststeuersatz besteuern dürfen (sog. top-up tax).



	<p>Ausgangsgrösse der ETR-Berechnung auf Länderebene ist die Aggregation aller Erfolgsrechnungen der in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften in einem bestimmten Land. Hierbei wird nicht der statutarische Einzelabschluss einer Ländergesellschaft herangezogen, sondern der Abschluss für die Konzernrechnung der betreffenden Ländergesellschaft gemäss Rechnungslegungsstandard, den der Konzern für seine konsolidierte Jahresrechnung verwendet. Kapitalsteuern gehören voraussichtlich auch zur Steuerbasis. Als für GloBE-Zwecke akzeptierter Rechnungslegungsstandard gilt grundsätzlich jeder von der Behörde des Konzernsitzes als zulässig anerkannte Rechnungslegungsstandard, sofern dessen Anwendung nicht zu einer materiellen Wettbewerbsbehinderung führt. IFRS und US GAAP werden als ein adäquater Rechnungslegungsstandard definiert. Swiss GAAP FER könnte neuerdings ebenfalls als adäquat anerkannt werden. Bestimmte permanente Differenzen zwischen dem Gewinn gemäss (lokalen) steuerrechtlichen Bemessungsregeln und dem Gewinn gemäss den (globalen) finanziellen Rechnungslegungsvorschriften sind zu eliminieren (z.B. Dividenden, Gewinne und Verluste aus Beteiligungsverkäufen).</p> <p>Der Mindeststeuersatz kann um den Betrag eines Carve-outs unterschritten werden. Dieser Carve-out berücksichtigt Personalkosten und Abschreibungen auf Sachvermögen (tangible assets) im Staat der Ländergesellschaft. Der Carve-out beträgt gemäss IF-Statement 5% (d.h. der abzugsfähige Personalaufwand beträgt nicht 100% sondern 105%). Während einer Übergangsfrist von 10 Jahren ist ein höherer Carve-out möglich. Mit diesem Instrument sollen Anreize für Unternehmen mit physischer Substanz geschaffen werden. Die Wirksamkeit des Carve-out gemäss IF-Statement ist limitiert. Immaterielle Wirtschaftsgüter wie beispielsweise selbstgeschaffene Produktpatente werden nicht berücksichtigt. Dies stellt z.B. die im Rahmen der Schweizer Steuerreform implementierten Massnahmen zumindest in Frage.</p> <p>Die STTR kommt auf Zahlungen zur Anwendung, die auf einem DBA beruhen (Zinsen, Lizenzen und ähnlichen Zahlungen). Sie ermöglicht dem Quellenstaat Gegenmassnahmen für den Fall, dass die Zahlungen im Empfängerstaat unter 9% besteuert werden. Mit der Einführung der Steuervorlage 17 sollte die STTR für die Schweiz kein grosses Hindernis mehr darstellen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Mit dem IF-Statement vom Oktober 2021, dem nun auch Staaten wie Irland zustimmen, hat die OECD in diesem Projekt einen gewaltigen Schritt vorwärts gemacht. Dass die Reform noch scheitert, ist nicht unmöglich, mittlerweile aber höchst unwahrscheinlich. Höchstens der US-Kongress kann die Reform der Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft noch ernsthaft gefährden, insbesondere wenn im Kongress keine qualifizierte Mehrheit für den Staatsvertrag zur Säule 1 gefunden werden kann.</p> <p><u>Internationale Bemühungen der Schweiz in den kommenden Monaten:</u></p> <p>Auf internationaler Ebene geht es für die Schweiz in den kommenden Monaten darum, dass ihre berechtigten Interessen berücksichtigt werden. Gerade bei der Ausgestaltung der technischen Detailausführungen sind zahlreiche wichtige Fragen (ETR calculation, marketing and distribution profits safe harbour u.v.m.) noch offen. Diese sind entscheidend dafür, wie viel die Schweiz als typischer Sitzstaat grosser internationaler Unternehmen an Marktstaaten abgeben muss. Ein Marktstaat darf im Vergleich zum Sitzstaat mit seinen zentralen F&amp;E-, Management- und weiteren für den Unternehmenserfolg unerlässlichen Kernfunktionen einen deutlich geringeren Gewinnanteil zur Be-</p>





steuerung erhalten. Gerade bei klassischen Industriekonzernen, die hochwertige Güter produzieren und absetzen, erhalten Marktstaaten vielfach schon heute namhafte Entschädigungen (z.B. Pharma). Namhafte zusätzliche Entschädigungen zulasten des Sitzstaats könnten bei diesem dazu führen, dass sich hohe Ausgaben im Bildungsbereich nicht mehr lohnen. Eine Reduktion der Bildungsausgaben gerade im Universitätsbereich, weil diese steuerlich zu wenig honoriert werden, wäre im Hinblick auf die Lösung der globalen Herausforderungen (z.B. Erwärmung, Hunger, Pandemien) nachteilig. Wichtig ist auch die Beschränkung des administrativen Aufwands. Geschäftsaufwand zur Erfüllung administrativer steuerlicher Vorgaben ist und bleibt unproduktiv und sollte deshalb möglichst tief ausfallen. Auch bei den Massnahmen zur Verbesserung der Rechtssicherheit besteht noch erhebliches Verbesserungspotential.

#### Einschätzung der Folgen für die Schweiz und weiteres Vorgehen:

Die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts sind nicht im Interesse der Schweiz. So sieht die Säule 1 eine Verschiebung der Gewinnbesteuerung von Erträgen grosser, profitabler Konzerne zu den Absatzstaaten vor. Abgeben sollen die Erträge jene Gruppengesellschaften, welche die höchste Wertschöpfung erzielen. Die Schweiz ist ein Wirtschaftsstandort an dem Schweizer und ausländische Unternehmen Tätigkeiten mit besonders hoher Wertschöpfung ausüben. Damit wird die Schweiz deutlich mehr als andere Industriestaaten Steuersubstrat von in- und ausländischen Unternehmen abgeben müssen. Gleichzeitig ist die Schweiz global betrachtet ein unbedeutender Absatzmarkt. Sie wird die vorbeschriebenen Mindereinnahmen damit kaum mit neuem Steuersubstrat, welches sie als Marktstaat erhält, kompensieren können. Insgesamt dürfte deshalb die Schweiz zu den Verlierern der Säule 1 gehören. Dies dürfte sich ab dem Jahr 2030, wenn die Schwellenwerte für die Umverteilung deutlich gesenkt werden, sogar noch akzentuieren.

Ähnlich sieht es bei der Säule 2 (Mindestbesteuerung) aus. Tiefe Gewinnsteuern sind ein wichtiger Grund, weshalb internationale Unternehmen Tätigkeiten mit hoher Wertschöpfung und hohen Gewinnen in der Schweiz ausüben. Die tiefen Steuern kompensieren dabei teilweise die im internationalen Vergleich sehr hohen Schweizer Löhne. Gelingt es nun auch anderen Staaten mit steuerlichen Massnahmen (z.B. Patentbox) den OECD-Mindeststeuersatz von 15% zu erreichen, verliert die Schweiz den wichtigen Standortvorteil Steuern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die OECD-Steuerbasis aller Voraussicht nach breiter sein wird als die geltende Schweizer Gewinn- und Kapitalsteuerbasis, d.h. der OECD-Steuersatz von 15% entspricht einem Schweizer Steuersatz von über 15%. Weisen andere Staaten ausserdem tiefere Lohn- und andere Kosten als die Schweiz auf und gewähren sie allenfalls zusätzlich ausserfiskalische Förderinstrumente, dürfte der Wirtschaftsstandort Schweiz künftig einen deutlichen schweren Stand im internationalen Standortwettbewerb haben. Gefährdet sind dabei die steuerlich besonders lukrativen wertschöpfungsintensiven Tätigkeiten (Forschung, Management und weitere sog. Prinzipalfunktionen). Diese Tätigkeiten sind nicht nur für die Gewinnsteuern von Unternehmen besonders lukrativ, sondern auch für die Einkommenssteuern natürlicher Personen (Besteuerung der Mitarbeiter).

Dennoch muss die Schweiz die Vorgaben des OECD-Digitalbesteuerungsprojekts unbedingt übernehmen. Würde die Schweiz sich weigern beispielsweise die Mindestbesteuerungsvorgaben umzusetzen, würde dies der Schweizer Wirtschaft und dem Schweizer Fiskus mehr schaden als nützen.





Das zusätzliche Steuersubstrat aus der Mindestbesteuerung würde statt in die Schweiz einfach ins Ausland fließen und Schweizer Unternehmen wären ständigen Konflikten mit ausländischen Steuerbehörden ausgesetzt. Würde die Schweiz die Vorgaben der Säule 1 nicht umsetzen, müssten sich allenfalls Schweizer Konzerne überlegen, ob sie ihren Schweizer Hauptsitz aufrechterhalten können. Mit anderen Worten muss die Schweiz nun alles tun die internationalen Vorgaben rechtzeitig (Säule 1 auf das Jahr 2023 und Säule 2 auf das Jahr 2024) umzusetzen.

Die Auswirkungen der OECD-Digitalbesteuerung auf die Schweiz sind deshalb grösser als gemeinhin angenommen. Gibt die Schweiz nicht Gegensteuer und investiert die zusätzlichen Steuererträge aus der Säule 2 (Mindestbesteuerung), dürfte sie massiv an Attraktivität verlieren.

Die einfachste Gegenmassnahme wäre selbstverständlich, wenn jene Kantone, die aus der OECD-Mindestbesteuerung zusätzliche Steuereinnahmen von betroffenen Unternehmen erhalten, die Zusatzeinnahmen einfach «tel quel» den betroffenen Unternehmen zurückerstatten würden. Dieses Vorgehen wäre nach Schweizer Verfassungsrecht sogar geboten, könnte damit doch eine Schlechterbehandlung der von der OECD-Mindestbesteuerung betroffenen Unternehmen gegenüber anderen Schweizer Unternehmen verhindert werden. Eine solche Rückerstattung ist allerdings gemäss internationalem Recht unzulässig. Da für die stark international tätige Schweizer Wirtschaft nur international zulässige Massnahmen in Frage kommen, müssen Bund und Kantone andere Instrumente finden. Weiter müssen sie sicherstellen, dass tatsächlich nur international zulässige Instrumente von den Behörden verwendet werden (Kontrollfunktion).

Ein für die Schweiz wichtiger Bereich ist die Forschung. Die Patentbox, die allgemein tiefen Steuersätze und der kantonal fakultative F&E-Abzug sind steuerliche Massnahmen, die massgebend dazu beitragen, dass internationale Unternehmen bedeutende Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Schweiz ausüben. Steuerliche Forschungsförderung in der heutigen Form wird wegen der OECD-Mindestbesteuerung künftig nur noch stark eingeschränkt möglich sein. Selbst im Kanton Zürich könnte eine Patentbox vielfach zu einer zu tiefen effektiven Besteuerung führen. Deshalb muss die noch zulässige steuerliche Forschungsförderung angepasst werden, damit sie den neuen internationalen Vorgaben entspricht. Zulässig nach den OECD-Vorgaben ist eine F&E-Förderung, die eine Reduktion des Steuerbetrags vorsieht und unabhängig von der Höhe der Gewinnsteuern erfolgt (Rz. 230ff. Blueprint II). Damit die Schweiz bei der steuerlichen Forschungsförderung international nicht an Terrain einbüsst, muss die OECD-konforme Forschungsförderung stark ausgebaut werden.

Zahlreiche von der OECD-Mindeststeuer betroffene Schweizer Unternehmen und grosse Schweizer Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen üben keine Forschungsaktivitäten, sondern Management-, Einkaufs- und andere Prinzipaltätigkeiten in der Schweiz aus. Auch für sie sollte die Schweiz Instrumente bereitstellen, damit sie hier ihre wertschöpfungsintensiven Tätigkeiten weiterführen und weiterhin namhafte Gewinne dem Schweizer Fiskus abliefern.

Der Zeitplan der OECD zur Umsetzung der neuen Vorgaben ist äusserst ambitionös. Die Schweiz kann deshalb nicht warten, bis die letzten Details der neuen Vorgaben bekannt sind. Sie muss den Gesetzgebungsprozess bereits jetzt mit Vehemenz in Gang setzen, damit im Zeitpunkt der Genehmigung der neuen Vorgaben die Schweiz bereits den Vernehmlassungsprozess beginnen kann. Erste wichtige Vorarbeiten wurden bereits begonnen. Diese Arbeiten müssen unter Einbezug der Wirtschaft zielgerichtet weitergeführt werden.





Die EU wird beispielsweise bereits im Dezember 2021 einen detaillierten Entwurf einer Implementierungsrichtlinie zur Säule 2 ausgearbeitet haben und den Mitgliedstaaten zur Genehmigung unterbreiten.

Punkto Schweizer Umsetzung ist SwissHoldings der Ansicht, dass bestehende Strukturen, die sich über lange Jahre bewährt haben, nicht ohne Not angepasst werden sollten. So ist SwissHoldings skeptisch, dass die Veranlagung der Mindeststeuer von den Kantonen an den Bund übertragen werden sollte. Die Veranlagung der Gewinnsteuer ist Aufgabe der Kantone. Im Lead sollten auch bei der Mindeststeuer deshalb weiterhin die Kantone sein. Auch sollte nicht unter dem Deckmantel der GloBE-Vorgaben die Steuerautonomie der Kantone oder der Wettbewerb unter den Kantonen aufgehoben werden. Die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer gehören deshalb den Kantonen und nicht dem Bund. Dabei sollten jene Kantone die Mehreinnahmen aus der Mindeststeuer anteilig erhalten, deren Unternehmen diese auch bezahlt haben. Auf Umverteilungen beispielsweise zugunsten des Kantons Bern und zulasten des Kantons Zug ist zu verzichten. Umverteilungen zwischen den Kantonen haben über den interkantonalen Finanzausgleich zu erfolgen. Generell sind bei der Schweizer Umsetzung folgende Aspekte zentral:

- Internationale Akzeptanz
- Einfache gesetzgeberische und administrative Umsetzung
- Sicherung der Standortattraktivität
- Einhaltung internationaler Zeitvorgaben
- Hohe Flexibilität
- Anerkennung der Mindestbesteuerung insbesondere auch aus US-amerikanischer Steuersicht





## Fachbereich Wirtschaft

# Handels- und Investitionspolitik

## Bilaterale Beziehungen Schweiz / EU

### Aktueller Stand

Die Europäische Union (EU) ist der mit Abstand wichtigste Handelspartner der Schweiz. Gleichzeitig ist auch die Schweiz einer der grössten Export- und Importmärkte der EU. 70% der Schweizer Importe stammen aus der EU und 52% der Schweizer Exporte gehen in die EU. Auch die SwissHoldings Mitgliedsunternehmen sind stark mit der EU verflochten. Ende 2019 betrugen die Direktinvestitionen der Mitgliedsfirmen in der EU CHF 236 Milliarden. Dies sind 53% aller Direktinvestitionen von SwissHoldings Mitgliedsfirmen im Ausland.

Entsprechend wichtig ist das Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU für die Schweizer Wirtschaft. Die Schweiz verfolgt dabei einen bilateralen Weg. Ausgehend vom 1972 abgeschlossenen Freihandelsabkommen hat die Schweiz mit dem Staatenverbund ein dichtes und sich ständig weiterentwickelndes Netzwerk von Abkommen geknüpft. Besonders bedeutsam sind die Vertragspakete Bilateralen I und II, welche den Vertragsparteien sektoriell einen diskriminierungsfreien Zugang zum jeweilig anderen Markt gewähren und die enge Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen zwischen der Schweiz und der EU begründen. Dieser bilaterale Weg hat unserem Land zahlreiche Vorteile gebracht. Die Weiterentwicklung des Abkommennetzes hat die EU allerdings an eine Klärung des institutionellen Rahmens geknüpft.

Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 26. Mai 2021 entschieden, das institutionelle Rahmenabkommen nicht zu unterschreiben und die Verhandlungen mit der EU zu beenden. Dennoch möchte er die bilaterale Zusammenarbeit weiterführen und eine gemeinsame Agenda über die weitere Zusammenarbeit mit der EU entwickeln.

Auf EU-Ebene wird derzeit im Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten an einem Bericht zur Evaluierung der bilateralen Beziehungen Schweiz / EU gearbeitet, welcher im Herbst 2021 der Öffentlichkeit präsentiert werden soll und als Grundlage für eine Grundsatzdebatte im Parlament über das Verhältnis zur Schweiz dienen soll. Darüber hinaus arbeitet auch die Kommission an einem Bericht zu den bilateralen Beziehungen. Zudem erhielt die Schweiz einen neuen Ansprechpartner innerhalb der Europäischen Kommission: den Vizepräsidenten Maroš Šefčovič.

Zwischenzeitlich strebt der Bundesrat eine rasche Deblockierung des Kohäsionsbeitrages an. Dieser wurde in der Herbstsession 2021 vom Parlament freigegeben.

Das Scheitern des Rahmenabkommens hat dazu geführt, dass die EU die Schweiz im Rahmen des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation «Horizon Europe» für 2021 nur noch als nicht-assoziierter Drittstaat an den Forschungskoperationen Horizon partizipieren lässt.





	<p>Bundesrat Ignazio Cassis hat am Tag der Wirtschaft im September 2021 eine Grundstrategie in drei Schritten vorgestellt, nach derer sich die Aktivitäten der Schweiz richten sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kurzfristig: Intensivierung der Beziehung und Kohäsionsmilliarde</li> <li>2. Mittelfristig: strukturierter politischer Dialog mit der EU und auch Schweiz-intern</li> <li>3. Langfristig: erneute Diskussion der institutionellen Anbindung</li> </ol>
<b>Ausblick</b>	<p>Geordnete und sichere Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind für beide Seiten von essenzieller Bedeutung. Die Mitgliedsländer der EU bleiben auf absehbare Zeit äusserst wichtige Handelspartner der stark exportorientierten Schweizer Wirtschaft. Es muss deshalb vordringliches Ziel bleiben, dass der bilaterale Weg erfolgreich fortgesetzt werden kann.</p> <p>SwissHoldings begrüsst, dass der Bundesrat bestrebt ist, eine gemeinsame Agenda über die weitere Zusammenarbeit mit der EU zu entwickeln, um eine möglichst friktionslose Anwendung der bilateralen Verträge auch ohne Zustandekommen des InstA zu gewährleisten. In diesem Kontext wird auch für richtig befunden, dass der Bundesrat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt hat, in Zusammenarbeit mit den anderen Departementen die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel, die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren.</p> <p>Aus Sicht des Verbandes gilt es zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes zudem alle Möglichkeiten auszuschöpfen, welche die Schweiz unilateral zur Stärkung der Rahmenbedingungen umsetzen kann.</p>

## Aufhebung der Industriezölle

<b>Aktueller Stand</b>	<p>Mit der <a href="#">Revisionsvorlage zum Zolltarifgesetz</a> sollen die Zölle auf Industrieprodukte auf null gesetzt werden. Der Begriff der Industrieprodukte umfasst für diese Vorlage alle Güter mit Ausnahme der Agrarprodukte (inkl. Futtermittel) und der Fischereierzeugnisse. Neben der Aufhebung der Zölle soll mit der Vorlage auch die Zolltarifstruktur für Industrieprodukte vereinfacht werden. Die vorgesehene Vereinfachung der Zolltarifstruktur senkt die Anzahl der Tarifnummern im Industriebereich von heute 6172 auf 4592. Die Vorlage ist Teil des Massnahmenpakets «Importerleichterungen» im Kampf gegen die Hochpreisinsel Schweiz.</p> <p>Der Bundesrat hat die <a href="#">Botschaft</a> zum Zolltarifgesetz am 27. November 2019 zuhänden des Parlaments verabschiedet. Der Nationalrat hat als Erstrat in der Sommersession 2020 die Vorlage mit 108 zu 83 Stimmen abgelehnt. Der Ständerat ist in der Herbstsession mit 29 zu 14 Stimmen auf das Geschäft eingetreten und am 2. Dezember in der Gesamtabstimmung mit 28 zu 14 Stimmen bei einer Enthaltung dem Entwurf des Bundesrates gefolgt.</p> <p>Aufgrund der unterschiedlichen Positionen der beiden Räte verlangte die WAK-N von der Verwaltung weitere Abklärungen, darunter Fragen zur teilweisen Abschaffung der Industriezölle und Grenzausgleichssystemen. Bei der darauffolgenden Sitzung der WAK-N entschied das Gremium auf die Vorlage mit 16 zu 7 Stimmen einzutreten und mit 15 zu 7 Stimmen bei einer Enthaltung ihr unverändert zuzustimmen. Ein Antrag für eine gestaffelte Abschaffung der Industriezölle wird als Minderheitsantrag in den Nationalrat gebracht.</p> <p>In der Sommersession 2021 wurde das Geschäft kurzfristig abtraktandiert und auf die Herbstsession verschoben. Damit sie gemeinsam mit der <a href="#">Motion</a></p>
------------------------	--





	<p><u>21.3602</u> “Schweizer Beteiligung am Grenzausgleichssystem der EU” beraten werden kann. In der Herbstsession nahm der Nationalrat die Vorlage dann im zweiten Anlauf mit 106 zu 75 Stimmen schliesslich an. Anlass zur Diskussion gab insbesondere die Frage, ob die Zölle in Etappen oder auf einen Schlag gestrichen werden sollten. Ein Antrag, welcher eine entsprechende Staffelung verlangte, wurde nur äusserst knapp, mit Stichentscheid des Nationalratspräsidenten (Andreas Aebi, SVP), abgelehnt. In der Schlussabstimmung nahmen beide Räte das Geschäft an.</p> <p>Die Vorlage untersteht dem fakultativen Referendum. Sollte innerhalb von 100 Tagen nach Publikation im Bundesblatt kein Referendum zustande kommen, wird erwartet, dass das revidierte Zolltarifgesetz per 1. Januar 2024 in Kraft tritt.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Schweizer Zölle sind historisch gewachsen und wurden eingeführt, um die Industrie zu schützen. Heute hat die Schweizer Industrie keinen Bedarf für diese Schutzzölle mehr. Vielmehr sind die hiesigen Firmen darauf angewiesen zu guten Konditionen importieren zu können. Mit einem durchschnittlichen Zollsatz von 1.8% entspricht die Mehrheit der Zölle gemäss der während der Uruguay Runde der WTO verwendeten 3% Grenze einem «Nuisance Tariff», also einem Belästigungszoll. Für viele der Tarifnummern sind die Zölle zu tief, um eine Schutzwirkung zu erzielen und die administrativen Aufwände übersteigen oft die Einnahmen.</p> <p>Die historisch gewachsene Tarifstruktur für Industriezölle ist zudem äusserst komplex. Sie umfasst 6172 Tarifnummern. Dies macht die Zollanmeldung für Unternehmen sehr zeitaufwändig und kostspielig. Eine Vereinfachung lässt sich kaum realisieren ohne die Aufhebung der Industriezölle, da für alle zusammengeführten Tarifnummern neue Zölle festgelegt und gegebenenfalls mit der WTO verhandelt werden müssten.</p> <p>SwissHoldings unterstützt Importerleichterungen und die weitere Öffnung des Schweizer Marktes, denn die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings sind stark mit den weltweiten Wertschöpfungsketten verflochten und auf Vorleistungen und Importe aus dem Ausland angewiesen. Eine liberale Handelspolitik mit einem möglichst weitgehenden Verzicht auf Einschränkungen in den freien Warenverkehr ist für die Prosperität unserer Volkswirtschaft insgesamt wesentlich. Unser Verband begrüsst die Entscheidung des Parlamentes zur Annahme des Gesetzesänderung.</p>

## Freihandelsabkommen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Schweizer Wirtschaft ist stark global ausgerichtet und somit abhängig von grenzüberschreitendem Handel und internationalen Investitionstätigkeiten. So war und ist die stete Verbesserung des Zugangs zu ausländischen Märkten ein Fokus der Schweizer Aussenpolitik. Dies geschieht unter anderem durch Freihandelsabkommen mit Drittstaaten. Die Schweiz verfügt neben der EFTA-Konvention und dem Freihandelsabkommen mit der Europäischen Union (EU) über ein Netzwerk von 32 Freihandelsabkommen mit 42 Partnern weltweit. Hinzukommt das neu verhandelte und im März 2021 von der Bevölkerung angenommene Freihandelsabkommen mit Indonesien, welches am 1. November 2021 in Kraft treten wird. Die Schweiz verhandelt im Verbund mit den anderen EFTA-Staaten aktuell Freihandelsabkommen mit sieben neuen Partnerstaaten, namentlich mit Indien, Kosovo, Malaysia, Mercosur, Moldau, Thailand und Vietnam sowie die Modernisierung verschiedener bestehender Abkommen.</p>
-------------------------------	---





	<p>In vergangenen Jahren wurde die Globalisierungskritik lauter und Freihandelsabkommen werden zunehmend kritisch betrachtet. Speziell Befürchtungen hinsichtlich der nachhaltigen Entwicklungsziele (SGDs) sowie der Klimaziele, befeuern protektionistische Tendenzen. Im Rahmen dieser Entwicklungen, haben auch Diskussionen um die Nachhaltigkeit von Freihandelsabkommen zugenommen.</p> <p>Nach der knappen Annahme des Freihandelsabkommen mit Indonesien, wird nun das Augenmerk verstärkt auf dem Freihandelsabkommen mit dem Mercosur liegen. Die Verhandlungen zwischen der EFTA und den Mercosur-Staaten wurden im August 2019 in Buenos Aires substantiell abgeschlossen. Aktuell läuft die rechtliche Prüfung, welche durch Covid verzögert wurde. Zudem zeigte sich im Rahmen der juristischen Prüfung, dass unterschiedliche Interpretationen zu einigen inhaltlichen Punkten noch geklärt werden müssen. Zu diesem Freihandelsabkommen wurden in der vergangenen Sommersession zwei Standesinitiativen eine aus dem Jura, die andere aus Genf im Nationalrat behandelt. Die erst genannte Initiative verlangte, die Ausklammerung der Agrarprodukte aus dem Mercosur-Abkommen und die zweite, dass das Freihandelsabkommen mit dem Mercosur dem fakultativen Referendum unterstellt werden soll. Für beide Initiativen folgte der Nationalrat dem Ständerat und gab ihnen keine Folge. In der Herbstsession wurde zudem die Standesinitiative aus Neuenburg, welche sich inhaltlich mit jener aus Genf deckt, vom Ständerat abgelehnt. Dennoch ist gemäss bundesrätlicher Praxis mit einem fakultativen Referendum zu rechnen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Insbesondere vor dem Hintergrund von Handelskonflikten, der Blockade der Welthandelsorganisation (WTO) und wachsendem Protektionismus ist der Ausbau des Netzes aus Freihandelsabkommen wichtig für die exportorientierte Schweizer Wirtschaft und die Mitgliedsfirmen von SwissHoldings. Freihandelsabkommen ermöglichen einen privilegierten Zugang zu wichtigen Märkten und führen insgesamt zu mehr Wachstum und Wohlstand in der Schweiz. Zudem stellen sie sicher, dass Schweizer Unternehmen gegenüber Unternehmen anderer Länder keinen Wettbewerbsnachteil haben. SwissHoldings unterstützt somit die Strategie des Bundesrates, das Netz an Freihandelsabkommen zu erweitern und zu modernisieren.</p> <p>Es werden zunehmend Bedenken hinsichtlich nachhaltiger Entwicklung in Verbindung mit globalem Handel geäussert. Selbstverständlich anerkennt und unterstützt SwissHoldings den Anspruch, dass Nachhaltigkeitsaspekte in Überlegungen zu Freihandelsabkommen gebührend berücksichtigt werden. Das Kapitel zu «Nachhaltigkeit und Handel» in den Abkommen bildet ein solides Fundament zur Förderung nachhaltiger Entwicklung. Zudem darf nicht vernachlässigt werden, dass intensivierete Handelsbeziehungen selbst ein wichtiger Faktor sind, um nachhaltige Entwicklung zu fördern. Dabei spielen neben bedeutenden wirtschaftlichen Aspekten auch die Verbesserung des Arbeitsmarktes und damit einhergehend der soziale Fortschritt sowie der Wissens- und Technologietransfer eine wichtige Rolle.</p> <p>SwissHoldings wird sich weiterhin für den wichtigen Ausbau des Schweizer Netzes an Freihandelsabkommen einsetzen.</p>





## Investitionskontrollen

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>In der Schweiz wird derzeit die Frage diskutiert, ob ausländische Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen eine Gefahr für die Schweiz darstellen.</p> <p>Der Bundesrat hat sich im Rahmen des Berichts „<u>Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen</u>“ eingehend mit dieser Fragestellung auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass die Einführung einer behördlichen Kontrolle von Direktinvestitionen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen Mehrwert bringen würde. Ungeachtet dieser Positionierung haben sich beide Räte für die <u>Motion Rieder</u> ausgesprochen. Damit wird der Bundesrat mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage für eine Investitionskontrolle ausländischer Direktinvestitionen in Schweizer Unternehmen beauftragt – unter anderem, indem er eine Genehmigungsbehörde für die der Investitionskontrolle unterworfenen Geschäfte einsetzt. Im Fokus stehen insbesondere Übernahmen und Beteiligungen von Firmen aus den dynamisch wachsenden Schwellenländern in Infrastrukturen wie Energie, Transport, Telekommunikation, Datenspeicherung und Finanzinfrastruktur.</p> <p>Der Bundesrat hat am 25. August 2021 die Eckwerte für ein Kontrollsystem von ausländischen Investitionen zur Umsetzung der Motion Rieder bestimmt. Die Vernehmlassungsvorlage dazu wird voraussichtlich Ende März 2022 vorliegen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Schweiz gehört zu den grössten Direktinvestoren der Welt. Schweizer Unternehmen verfügten im Jahr 2019 über einen Kapitalbestand von 1'445 Mrd. Fr. im Ausland. Das Gegenstück dazu ist der Bestand von 1'370 Mrd. Fr. ausländischer Direktinvestitionen in der Schweiz. Die Mitgliedfirmen von SwissHoldings sind wichtige Direktinvestoren. Ihr Kapitalbestand belief sich Ende 2019 auf 444 Mrd. Fr. Es ist demnach ein zentrales Anliegen von SwissHoldings, dass die Investitionstätigkeit aufrechterhalten und der Investitionsstandort Schweiz nicht geschwächt wird. Dies ist umso wichtiger als dass Covid-19 im vergangenen Jahr einen starken Rückgang der Zuflüsse an ausländischen Direktinvestitionen ausgelöst haben dürfte. Gleichzeitig zeigt sich eine Intensivierung des Wettbewerbs um Investitionen aus dem Ausland. Die Schweiz ist aber für ihr Wachstum und ihren Wohlstand auf Investitionen aus dem Ausland angewiesen.</p> <p>Als Grundsatz ist festzuhalten, dass der Mechanismus für die Investitionskontrolle zielgerichtet (d. h. auf klar definierte Ziele fokussierend), effizient in der Umsetzung und administrativ schlank sein muss. Eine unnötige administrative Belastung der Unternehmen soll vermieden werden. Investoren soll zudem eine möglichst hohe Transparenz und Rechtssicherheit gewährt werden.</p> <p>SwissHoldings wird aktiv die Ausarbeitung des konkreten Gesetzesentwurfes begleiten. Das Vertrauen in den offenen – aber bereits heute nicht schrankenlosen – Investitionsstandort Schweiz und in die liberale Wirtschaftspolitik ist aufrechtzuerhalten.</p>





## Corporate Social Responsibility

### Unternehmens-Verantwortungs-Initiative

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Die Volksinitiative kam am 29. November 2020 zur Abstimmung. Der Lead der Kampagne der Wirtschaft lag bei economiesuisse. SwissHoldings engagierte sich flankierend dazu. Die Initiative erzielte äusserst knapp ein Volksmehr (50.7% Ja-Stimmenanteil) – die Vorlage wurde jedoch dank eines klar verpassten Ständemehrs (Stände: 14,5 NEIN, 8,5 JA) abgelehnt.</p> <p>Dies ebnet den Weg für das Inkrafttreten des indirekten Gegenvorschlags. SwissHoldings hat die verbandsübergreifende Stellungnahme <b>zur Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr)</b> erarbeitet (<a href="#">Link zur Stellungnahme</a>), welche die noch offenen Punkte des Gegenvorschlags konkretisiert.</p> <p>Gemäss aktuellem Zeitplan wird der Bundesrat noch in diesem Jahr die Ausführungsbestimmungen zu den Sorgfaltspflichten beschliessen und die Bestimmungen des Gegenvorschlags in Kraft setzen. Das Gesetz gewährt den Unternehmen anschliessend ein Jahr, um sich auf die neuen Pflichten einzustellen (2022). Die neuen Pflichten würden damit erstmals auf das Geschäftsjahr 2023 Anwendung finden (d.h. Veröffentlichung der ersten Berichte im Jahr 2024).</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Aus Sicht von SwissHoldings bleibt das Ziel unverändert, eine zielgerichtete und insbesondere international abgestimmte Regulierung bezüglich der «Corporate Social Responsibility» für die Schweiz sicherzustellen. Das Inkrafttreten des Gegenvorschlages stellt einen wichtigen Schritt in diese Richtung dar.</p> <p>Der Verband begrüsst den Verordnungsentwurf zur Umsetzung des Gegenvorschlages grossmehrheitlich. Mit dem vorgesehenen Instrumentarium liegt eine zukunftsbeständige Lösung vor, welche die wichtigsten Anliegen der Wirtschaft berücksichtigt. Die damit verbundenen neuen Pflichten sind jedoch herausfordernd, insbesondere im Bereich der Kinderarbeit. Anpassungsbedarf besteht in Bezug auf einzelne, technische Punkte, insbesondere, um den Unternehmen mehr Klarheit in Bezug auf die Erwartungen des Gesetzgebers zu geben. Zudem muss sichergestellt werden, dass die Anforderungen an die Unternehmen im Bereich der Kinderarbeit umsetzbar sind und noch offene Aspekte zur nichtfinanziellen Berichterstattung geregelt werden.</p>





## Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 / CSR-Aktionspläne des Bundesrates

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Mit der Strategie «Nachhaltige Entwicklung 2030» zeigt der Bundesrat auf, wie er die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung in den nächsten zehn Jahren umsetzen will. Die Strategie ist neu auf zehn statt wie bisher auf vier Jahre ausgelegt. Dabei verankert der Bundesrat das Ziel der nachhaltigen Entwicklung als eine wichtige Anforderung für alle Politikbereiche des Bundes. Als strategische Stossrichtungen für die Bundespolitik hat der Bundesrat die drei Schwerpunktthemen «nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion», «Klima, Energie, Biodiversität» und «Chancengleichheit» festgelegt. Die Strategie legt zudem dar, wie die Wirtschaft, der Finanzmarkt sowie der Bereich der Bildung, Forschung und Innovation die nachhaltige Entwicklung vorantreiben können und welche Rahmenbedingungen dafür notwendig sind.</p> <p>An seiner Sitzung vom 4. November 2020 hat der Bundesrat die Strategie in die Vernehmlassung geschickt. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 18. Februar 2021. SwissHoldings hat im Rahmen dieser Konsultation eine Stellungnahme abgegeben. Die Strategie 2030 und der dazugehörige Aktionsplan 2021-2023 wurden vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet.</p> <p>SwissHoldings setzt sich darüber hinaus für eine zweckmässige Regulierung im Bereich der Corporate Social Responsibility ein. Mit dem Fokus auf internationale Standards und «Best practices» weisen in der Schweiz der Nationale Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte» (NAP) des Bundesrates und das „CSR-Positionspapier“ vom SECO in die richtige Richtung. In der wichtigen Frage der „Corporate Social Responsibility“ ist nur ein international koordiniertes Vorgehen zielführend.</p> <p>Der Bundesrat hat am 15. Januar 2020 die revidierten <a href="#">Aktionspläne 2020 – 2023</a> zur gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen und zu Wirtschaft und Menschenrechte gutgeheissen. Am 14. September 2021 fand zudem das Schweizer Forum «Wirtschaft und Menschenrechte» statt, welches einen Stakeholder-übergreifenden Austausch zu guten Praktiken und erprobten Ansätzen beinhaltete.</p> <p>Ebenso hat der Bundesrat sein <a href="#">Positionspapier und Aktionsplan zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt</a> revidiert. Neu wurden die Stossrichtungen aus strategischer Perspektive so angepasst, dass der Stakeholder-Dialog verstärkt und die Überprüfung der Umsetzung der CSR-Instrumente ausgeweitet wurden. Zudem wurde der Thematik der Digitalisierung höheres Gewicht zugewiesen.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>Die Aktionspläne des Bundesrates befinden sich aktuell in der Implementierung. SwissHoldings unterstützt die Arbeiten des Bundes in diesem Bereich im Rahmen der Eidgenössische Kommission zur Beratung des NKP (NKP-Beirat) und der Begleitgruppe Nationaler Aktionsplan «Wirtschaft und Menschenrechte».</p>





# Rechnungslegung und Berichterstattung

## IFRS Standardsetzung

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Bezüglich der IFRS Standardsetzung ist die derzeit laufende IASB-Agenda-konsultation spezifisch zu betonen. Das IASB hat Vorschläge für das Arbeitsprogramm 2022- 2026 in die Konsultation gestellt. Diesen Prozess führt das IASB regelmäßig durch, um seine Arbeitsaktivitäten an die Prioritäten und Kapazitäten der Stakeholder auszurichten. Im Fokus steht hier auch die Frage der Nachhaltigkeitsberichterstattung, welche zunehmend auch für die IFRS-Foundation an Bedeutung gewinnt.</p> <p>Zudem laufen derzeit nicht weniger als fünf weitere IASB-Konsultationen. Hierunter ist das Pilotprojekt zu den Angabepflichten (Disclosure-Initiative) das wohl wichtigste: Am Beispiel zweier Standards (IFRS 13, IAS 19) wird ein neues Konzept zu Art und Umfang von Anhangangaben vorgeschlagen und getestet; diese Prinzipien sollen später als Basis auch der übrigen IFRS gelten. Das Ziel ist, den Spagat zwischen Informationsfülle und Wesentlichkeit neu auszubalancieren.</p> <p>Die IFRS hat Ende 2020 eine Konsultation (<a href="#">Link</a> zum Statement von SwissHoldings) abgehalten, die klären sollte, ob Nachfrage nach einer Ausweitung des IFRS auf nichtfinanzielle Berichterstattung besteht. Basierend auf der Konsultationsantworten haben die IFRS Foundation Trustees ein <a href="#">Statement</a> veröffentlicht, dass den Wunsch nach Aktivitäten des IFRS im Bereich Nachhaltigkeitsberichterstattung klar zeigt. Gleichzeitig wurde ein <a href="#">Entwurf</a> veröffentlicht, welcher die IFRS Foundation Constitution so anpasst, dass die Gründung eines International Sustainability Standard Boards möglich wird. Diese soll sich um die Entwicklung der Standards im Bereich der nachhaltigen Unternehmensführung kümmern.</p> <p>Der Entwurf zur Änderung der IFRS Foundation Constitution wurde bis zum 29. Juli 2021 konsultiert.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings wird weiterhin die Entwicklung der IFRS-Rechnungslegung aktiv verfolgen und an relevanten Konsultationen teilnehmen.</p>

## Entwicklungen auf EU-Ebene

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>Auf EU-Ebene befindet sich das Thema Nachhaltigkeit im Zentrum der öffentlichen Diskussion. Im Rahmen dieser Diskussion wurde die Europäische Kommission durch verschiedene Vorstösse aktiv.</p> <p>Im Bereich der Berichterstattung stehen primär drei Regulierungen im Vordergrund. Dies ist einerseits die Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, welche sich, wie der Name impliziert, an Finanzdienstleister richtet. Andererseits stellt die Taxonomy Regulierung ebenso wie die Richtlinie zur nicht-finanziellen Berichterstattung neue Anforderungen ebenfalls an Unternehmen aus der Realwirtschaft.</p> <p>Die Taxonomy Regulierung führt ein Klassifizierungssystem für ökologisch nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten ein. Dieses System setzt sich zum Ziel, nachhaltige Investitionen zu fördern und Greenwashing zu minimieren. Unternehmen, welche unter den Anwendungsbereich der Richtlinie zur nicht-fi-</p>
-------------------------------	--





	<p>nanziellen Berichterstattung fallen, müssen offenlegen, inwieweit ihre Aktivitäten gemäss Taxonomy als ökologisch nachhaltig gelten. Mehr zum aktuellen Stand der Vorlage ist im Unterkapitel “Sustainable Finance” zu finden.</p> <p>Zusätzlich wird aktuell die Richtlinie zur nicht-finanzieller Berichterstattung überarbeitet. Dazu hat die Europäische Kommission im Frühjahr 2020 eine Konsultation durchgeführt (<a href="#">Link</a> zum Statement von SwissHoldings).</p> <p>Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission nun den Entwurf der Revision unter dem neuen Namen Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) veröffentlicht. Dieser umfasst folgende Eckwerte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Anwendungsbereich wird ausgeweitet auf alle grossen sowie alle börsennotierten Unternehmen.</li> <li>• Unternehmen sind verpflichtet ihre nicht-finanzielle Berichterstattung gemäss verbindlichem EU Standard vorzunehmen.</li> <li>• Prüfung der nicht-finanziellen Informationen durch unabhängigen Dritten wird obligatorisch.</li> <li>• Die Informationen müssen zusammen mit dem Geschäftsbericht in elektronischem Format veröffentlicht werden.</li> </ul> <p>Der Entwurf zur CSRD wird aktuell vom Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat bearbeitet.</p> <p>Zusätzlich beschäftigt sich die Europäische Kommission aktuell mit einer möglichen Regulierung im Bereich nachhaltiger Unternehmensführung. Dazu hat sie Ende Oktober 2020 eine Konsultation eröffnet. Ein Regulierungsentwurf wird im Q3 2021 erwartet.</p>
<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings begrüsst die Initiativen für eine verbesserte Transparenz der ESG-Risiken und Konsolidierung der Anforderungen an Unternehmen diesbezüglich. Hierbei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass Unternehmen bereits aktuell im Rahmen der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung umfangreich über ihre Nachhaltigkeitsbemühungen berichten. Dies ist mit grossen Aufwendungen verbunden. Ein möglicher Ausbau der Anforderungen soll ausreichend flexibel, praktikabel sowie international abgestimmt erfolgen und darf für die Unternehmen nicht zu Wettbewerbsnachteilen führen.</p> <p>SwissHoldings verfolgt die laufenden Entwicklungen und begleitet die Geschäfte weiterhin, insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe der Dachverbände auf Europäischer Ebene.</p>







## Kapitalmärkte

### Sustainable Finance

#### Aktueller Stand

Das Thema “Sustainable Finance” hat parallel zur nachhaltigen Unternehmensführung an Bedeutung gewonnen. Besonders im Diskurs um das Pariser Abkommen wurde klar, dass privaten Investoren eine wichtige Rolle in Bezug auf die Bekämpfung des Klimawandels zukommen. Gegenstand dieser Überlegungen ist insbesondere, dass durch die Beteiligung von privaten Investoren sichergestellt wird, dass Marktmechanismen ihre wichtige Orientierungsfunktion leisten können und damit die Ressourcen hin zu den vielversprechendsten nachhaltigen Investitionsanlagen fließen.

Sustainable Finance hat die Finanzmärkte längst erreicht. Die Anzahl nachhaltiger Finanzprodukte hat in den vergangenen Jahren massiv zugenommen. Eine [Studie](#) von Swiss Sustainable Finance hat gezeigt, dass Ende 2020 CHF 1'520,2 Milliarden in nachhaltige Finanzprodukte investiert waren – dies entspricht gegenüber 2019 einem Anstieg von 31%.

Das Thema ist auch auf politischer Ebene angekommen. Bereits im Juni 2019 [setzte](#) der Bundesrat eine interne Arbeitsgruppe unter der Leitung des Staatssekretariats für Finanzfragen zum Thema Sustainable Finance ein. Am 24. Juni 2020 hat der Bundesrat einen [Bericht](#) und [Leitlinien](#) zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor verabschiedet. Erklärtes Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzmarktes in diesem Bereich zu stärken und einen effektiven Beitrag zur Nachhaltigkeit zu leisten. Aus dem Bericht ergeben sich folgende Schwerpunkte:

- Die systematische Offenlegung von relevanten und vergleichbaren Klima- und Umweltinformationen für Finanzprodukte,
- die Stärkung der Rechtssicherheit in Bezug auf treuhänderische Pflichten bzw. in Bezug auf die Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen,
- die Stärkung der Berücksichtigung von Klima-/Umweltrisiken und -wirkungen bei Fragen der Finanzmarktstabilität sowie
- die Beobachtung von Entwicklungen auf internationaler und insbesondere EU-Ebene.

Diese will der Bundesrat in Zusammenarbeit mit der Branche und weiteren Interessengruppen angehen.

Die vier Stossrichtungen wurden im Dezember 2020 weiter konkretisiert und der Bundesrat hat folgende Massnahmen beschlossen:

- Erarbeitung einer verbindlichen Umsetzung der Empfehlungen der Task Force for Climate-related Financial Disclosures (TCFD) – wobei der Bundesrat am 18. August 2021 die Eckwerte zur künftigen verbindlichen Klimaberichterstattung von grossen Schweizer Unternehmen beschlossen hat. Bis im Sommer 2022 soll das Eidgenössische Finanzdepartement eine Vernehmlassungsvorlage erarbeiten.
- Vorschlag zur Anpassung des Finanzmarktrechts, um Greenwashing zu vermeiden bis Herbst 2021.
- Empfehlungen an Finanzmarktakteure Methoden und Strategien zu veröffentlichen, wie Klima- und Umweltrisiken berücksichtigt werden. Ende 2022 wird überprüft, inwiefern dieser Empfehlung nachgekommen wurde.





- Ausbau des Engagements der Schweiz an internationalen Umweltkonferenzen und Initiativen.

SwissHoldings verfolgt die Arbeiten zur verbindlichen Umsetzung von TCFD eng. Aus Sicht des Verbandes ist eine prinzipienbasierte Verankerung der Empfehlungen essenziell, welche des Weiteren über das “Comply or Explain“-Prinzip den Firmen den nötigen Spielraum bei der Implementierung einräumt.

Im Einklang mit den Zielen des Bundesrates hat das Green Fintech Network im April 2021 einen [Aktionsplan](#) für einen grünen und innovativen Finanzplatz Schweiz vorgestellt. Dieser umfasse 16 Vorschläge, welche von der vom Errichten einer Plattform für Nachhaltigkeitsdaten über die Lancierung einer Innovation Challenge für Green Fintech Startups bis zur Förderung von Open Finance oder dem Ausbau von Finanzierungsmöglichkeiten für Green Fintechs reichen. Von Unternehmen fordert der Aktionsplan verbesserte nicht-finanzielle Berichterstattung und unterstützt aktiv die Implementierung der TCFD und die Erarbeitung der Nature-related Financial Disclosures (TNFD).

Auf EU-Ebene steht Sustainable Finance ebenfalls hoch auf der Agenda. So hat die Europäische Kommission einen Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums präsentiert woraus bereits mehrere legislative Vorstösse resultierten, darunter die für Unternehmen besonders relevante [Taxonomy Regulierung](#). Die 2020 in Kraft getretene Regulierung gibt einen Rahmen vor für die Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit wirtschaftlicher Aktivitäten und verpflichtet Unternehmen, die von der Regulierung betroffen sind, darüber Bericht zu erstatten. Die Regulierung orientiert sich an sechs ökologischen Zielen: Klimaschutz, Klimaanpassung, Erhalt und Schutz von Wasser und Meeresressourcen, Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Prävention und Kontrolle von Verschmutzung und Erhalt der Biodiversität und der Ökosysteme.

Die [delegierte Rechtsakte](#) zur weiteren Spezifizierung der zu veröffentlichen Informationen und der Methodologie für deren Aufbereitung wurde von der Europäischen Kommission am 6. Juli erlassen und wird nun zur Überprüfung innerhalb von vier Monaten ans Europäische Parlament und den Europäischen Rat übermittelt. Nicht-Finanzunternehmen müssen Umsatz, Kapital und betriebliche Aufwendungen, welche mit umweltverträglichen, wirtschaftlichen Aktivitäten gemäss Taxonomy Regulierung, der [delegierten Rechtsakte zu den Klimazielen](#) und der für 2022 erwartete delegierte Rechtsakt zu den Umweltzielen zusammenhängen, offenlegen. Der Zeitplan sieht vor, dass bereits ab dem 1. Januar 2022 erste qualitative Informationen und Informationen zum Anteil von Aktivitäten, die unter die Taxonomy fallen, für die Berichtsperiode 2021 offengelegt werden müssen. Unternehmen müssen den ersten vollständigen Report für die Berichtsperiode 2023 erstellen.

Zusätzlich finden bereits Gespräche statt, wie die Taxonomy auf den Bereich der sozialen Nachhaltigkeit ausgeweitet werden könnte.

Ebenfalls am 6. Juli veröffentlichte die Europäische Kommission die überarbeitete [Sustainable Finance Strategie](#), welche besonders auf die Finanzierung der Transition zu einer nachhaltigen Wirtschaft ausgelegt ist. Sie schlägt Massnahmen in den vier Bereichen: Übergangfinanzierung, Inklusivität, Resilienz und Beitrag zum Finanzsystem und globalen Ambitionen. Die Europäische Kommission wird 2023 über den Fortschritt in der Implementierung berichten.

Entwicklungen im Bereich nachhaltige Finanzierung und insbesondere die regulatorischen Neuerungen betreffen auch Unternehmen ausserhalb des Finanzsektors.





<p><b>Ausblick</b></p>	<p>SwissHoldings begrüsst die neue Rolle, die der Wirtschaft im Bereich von Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung zugemessen wird. Märkte verteilen Ressourcen effektiv, so dass der Grenznutzen für die ESG-Faktoren maximiert werden kann.</p> <p>Für SwissHoldings ist es daher wichtig, dass Investoren in Hinblick auf Unternehmensfinanzierungen weiterhin ihren Ermessungsspielraum nutzen können, um zu bestimmen, welche Unternehmen oder Technologien sie als besonders zukunftsfähig ansehen. Es muss dabei oberstes Ziel sein, allen Unternehmen die Chance auf eine Anpassung des Geschäftsmodells und Transformation hin zu mehr Nachhaltigkeit zu geben.</p> <p>Der Verband wird die aktuellen Entwicklungen in diesem Bereich verfolgen und relevante Geschäfte begleiten.</p>
------------------------	---

## Börsenäquivalenz – Verlängerung der Börsenschutzmassnahme

<p><b>Aktueller Stand / Ausblick</b></p>	<p>Die EU hat der Schweiz die <b>Börsenäquivalenz</b> nur bis Ende Juni 2019 gewährt, diese dann aber nicht verlängert. Aus diesem Grund hat <b>die Schweiz am 1. Juli 2019 die Massnahme zum Schutz der Schweizer Börseninfrastruktur aktiviert</b>. Seit dem 1. Januar 2019 gilt für ausländische Handelsplätze eine Anerkennungspflicht, wenn sie bestimmte Aktien von Schweizer Gesellschaften zum Handel zulassen oder den Handel mit solchen Aktien ermöglichen (siehe dazu <a href="#">auch Link</a>).</p> <p>Die Verordnung, welche die Börsenschutzmassnahme regelt (vgl. <a href="#">Link zur Verordnung</a>) stützt sich ausschliesslich auf die Bundesverfassung (Art. 184 Abs. 3 BV) und ist deshalb zeitlich befristet (bis zum 31. Dezember 2021). <b>Der Bundesrat muss sich nun die Frage stellen, ob und wie er die Börsenschutzmassnahme über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert.</b></p> <p>SwissHoldings begleitet die Vorlage bereichsübergreifend und setzt sich für die Interessen der Mitgliedfirmen ein. Betreffend die Frage der Verlängerung der Börsenschutzmassnahme spricht sich SwissHoldings klar für eine solche aus.</p>
--	--

## Geldpolitik SNB

<p><b>Aktueller Stand</b></p>	<p>In den heutigen ausserordentlichen Zeiten infolge der "COVID 19"-Herausforderungen rückt zunehmend auch die Schweizerische Nationalbank (SNB) in den Fokus der Aufmerksamkeit. Auf Ebene Parlament sind verschiedene Vorstösse behandelt worden, welche zum Ziel haben, die Ausschüttungen der SNB an gewisse Zwecke zu binden.</p> <p>Namentlich ist dies die <a href="#">Motion</a> von Nationalrat Alfred Heer, welche die Erträge aus den Negativzinsen direkt in die AHV zuteilen möchte. Der Schlüssel der Gewinnverteilung – zwei Drittel für die Kantone und ein Drittel für den Bund – soll entsprechend belassen werden, jedoch sollen die Negativzinsen über die Jahre vom Bundesanteil zulasten der AHV umverteilt werden. Damit soll der Bundesanteil in der Höhe der erhobenen Negativzinsen vermindert werden. Diese Motion wurde im Nationalrat angenommen, aber in der vergangenen Sommersession im Ständerat abgelehnt.</p>
-------------------------------	--





---

	<p>Eine andere <u>Motion</u> der WAK-N fordert, dass der Bundesanteil der künftigen SNB-Ausschüttungen direkt für den Abbau der Corona-Schulden zu verwenden sei. Diese Motionen wurden im Nationalrat ebenfalls angenommen. Sie muss jedoch noch die Hürde im Ständerat nehmen.</p>
<b>Ausblick</b>	<p>SwissHoldings wird die laufenden Entwicklungen eng verfolgen. Aus Sicht des Verbandes hat sich die bisherige Ausschüttungspraxis der Nationalbank bewährt. Einer «Verpolitisierung», respektive weiteren Zweckbindung der Gewinne der SNB steht die Organisation kritisch gegenüber.</p>

